

Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

Lfd. Nr. 73 – März 2020

UN-BRK Artikel 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

UN-BRK Artikel 25 – Gesundheit f)

Insbesondere verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik
lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

COVID-19-Pandemie.....	3
Triage - Ein Kommentar von ISL und NW3.....	3
Menschenrechte müssen das politische Handeln leiten	6
Zwischen angemessenen Vorkehrungen und Hamsterkäufen	7
Aktuelle Behindertenpolitik.....	10
Seniorenverbände fordern eine Weltaltkonvention	10
DB: Barrierefreiheit muss vollumfänglich hergestellt werden	11
Barrierefreiheit in den Medien verankern	12
DBR zur Barrierefreiheit in der Neufassung des MStV	13
Sonderstrukturen haben sich wieder durchgesetzt.....	14
Bundesregierung zu Teilhabeleistungen.....	16
Jens Beeck: Umfassende Teilhabe ermöglichen.....	17
Recht und Gesetz	20
Blindenführhund: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde	20
Rechtliche Barrieren verhindern die Teilhabe	24
Neues vom DIMR	28
Medizinische Versorgung von Frauen mit Behinderungen.....	28
Aktionspläne zur Umsetzung sind alternativlos	29
Recht auf Mobilität.....	31
Internationales.....	33
Internationaldisabilityalliance (IDA) zu COVID-19.....	33
USA	35
Europäisches Behindertenforum (EDF)	36
Dies & Das.....	38
Barrierefreiheit "all in one": Erklärfilm der Schlichtungsstelle.....	38
Trauer um Matthias Vernaldi und Christian Papadopulos.....	38
Buchtipps.....	39
Bericht des Vorstandes von NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.....	40
Protokoll der NW3-Mitgliederversammlung 2020	43
Rechtsanwaltsadressen.....	46

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Leipziger Str. 61, 10117 Berlin
Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web:
www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

COVID-19-Pandemie

Triage - Ein Kommentar von ISL und NW3

Kommentar zu den klinisch-ethischen Empfehlungen „Entscheidungen über die Zuteilung von Ressourcen...“ der Fachgesellschaften vom 25. März 2020

von

NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Gleichstellung und Menschenrechte
Behinderter e.V. (NW3)

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL)
Fassung vom 31. März 2020

Vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie und Überlegungen und Berichten über die Anwendung der sogenannten „Triage“¹ haben sechs medizinische Fachgesellschaften und die Akademie für Ethik in der Medizin am 25. März 2020 die Empfehlungen „Entscheidungen über die Zuteilung von Ressourcen in der Notfall- und Intensivmedizin im Kontext der COVID-19-Pandemie“ erstellt und unter

*<https://www.divi.de/empfehlungen/publikationen/covid-19/1540-covid-19-ethik-empfehlung-v2/file> veröffentlicht. „Eine Kommentierung der Empfehlungen ist ausdrücklich erwünscht“, schreiben die Autor*innen in ihrer Vorbemerkung. In Form des nachstehenden Kommentars nehmen die Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen NW3 e.V. und ISL e.V. Stellung zu diesem Dokument. Sie sind sich der Vorläufigkeit und Unvollständigkeit dieses Dokumentes bewusst und rufen daher zu einer breiten gesellschaftlichen Diskussion auf.*

Eine „medizinische Triage“, also eine Vorrangentscheidung auf dem Hintergrund fehlender Ressourcen, kann in einer akuten Krisensituation notwendig sein, etwa bei der Bergung und Behandlung von Verletzten nach einem Flugzeugabsturz, nach einer plötzlichen Naturkatastrophe, etc. Die Frage ist jedoch, ob dies auch bei der COVID-19-Pandemie so sein muss, da eine „Triage“ auf den historisch geschaffenen und aktuell vorhandenen medizinischen Ressourcen beruht. In einer Gesellschaft, die beispielsweise umfangreich in Intensivmedizin investiert hat, wird dies anders aussehen als in anderen Gesellschaften.

Die Überlegungen zu einer „Triage“ sind insofern vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren verschärften Ökonomisierung des Gesundheitswesens in Deutschland und dem bekannten „Pflegetotstand“ zu betrachten.

Empfehlungen und Kriterien zur Verteilung von Ressourcen für den Notfall können sinnvoll sein. Jegliche Empfehlungen müssen dabei an den Menschenrechten, insbesondere an [Artikel 11](#) der UN-Behindertenrechts-

¹ Der Begriff „Triage“ leitet sich ab vom französischen Verb „trier“, was „sortieren, aussuchen, auslesen“ bedeutet (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Triage>)

konvention, und an der Verfassung (Artikel 3) orientieren, wie auch der [Deutsche Ethikrat](#) und das [Deutsche Institut für Menschenrechte](#) fordern.

Es stellt sich jedoch die Frage, wer berechtigt ist, entsprechende Empfehlungen und Kriterien aufzustellen. Die Legitimität der „Fachgesellschaften“ erscheint uns dabei mehr als fraglich. Deren Empfehlungen können als ein „Aufschlag“ Teil des Diskurses sein, mehr aber auch nicht. Die Politik kann und darf sich nicht aus dieser Verantwortung zurückziehen. Sie darf die Abwägung ethisch hoch brisanter Fragen nicht den Fachgesellschaften überlassen². Vielmehr ist eine breite Diskussion und eine Einbindung der Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen unbedingt erforderlich.

Existierende Empfehlungen zur Entscheidungsfindung im Lichte der COVID-19-Pandemie sind zu berücksichtigen, etwa das Statement des National Bioethics Committee of San Marino Republic³, in dem unter anderem formuliert wird: „The only parameter of choice, therefore, is the correct application of triage, respecting every human life, based on the criteria of clinical appropriateness and proportionality of the treatments. Any other selection criteria, such as age, gender, social or ethnic affiliation, disability, is ethically unacceptable, as it would implement a ranking of lives only apparently more or less worthy of being lived, constituting a unacceptable violation of human rights.“

Die Fachgesellschaften formulieren zwar auch: „Eine Priorisierung ist aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes...*nicht* zulässig *allein* aufgrund des kalendarischen Alters oder aufgrund sozialer Kriterien.“ (Kursiv i.O.) Bei ihren Kriterien für Priorisierungs-Entscheidungen stützen sich die Autor*innen aber unter anderem auf den „Allgemeinen Gesundheitsstatus“ und die „Erhöhte Gebrechlichkeit“ etwa in Form des [„Clinical Frailty Scale“ \(CFS\)](#). Bei dem CFS handelt es sich um eine neunstufige „Gebrechlichkeitsskala“, die auf einem fragwürdigen und veralteten Verständnis von Menschen mit Beeinträchtigungen beruht.

Das Konzept des [Ableismus](#), also der vorgefertigten schubladenartigen Vorstellungen von Behinderung und behinderten Menschen, war offensichtlich beim Verfassen der vorgeschlagenen Empfehlungen im Hintergrund wirksam und wird es auch bei deren Umsetzung werden. Im Ernstfall, der schnelle ethische Entscheidungen in einer Dilemma-Situation erfordert, werden vermutlich durchaus Entscheidungen getroffen, die auf einer vermeintlichen „Lebenswert“ – „Nicht Lebenswert“-Alternative beruhen. So ist eine De-Priorisierung aufgrund von Behinderung zu befürchten, wodurch behinderte Menschen gravierend benachteiligt werden.

² Im Gegensatz dazu sieht der Deutsche Ethikrat in seiner Ad-hoc-Empfehlung „Solidarität und Verantwortung in der Corona-Krise“ die Verantwortung des Staates bereits als erfüllt an, wenn von diesem lediglich grobe ethische Vorgaben erstellt werden (S. 4, 3. Absatz).

³ Vgl. <http://www.edf-feph.org/newsroom/news/covid-19-resource-page>

Das von den Fachgesellschaften vorgeschlagene Verfahren der Entscheidungsfindung fordert zwar ein „Mehraugenprinzip“, dabei wird jedoch nur an die „Fachleute“ gedacht. Die Betroffenen selber oder ihre Angehörigen spielen keine Rolle. Die Entscheidungen sollen lediglich „transparent...kommuniziert und sachgerecht dokumentiert werden“. Dies ist nicht hinnehmbar!

Die Selbstvertretungsorganisationen NW3 e.V. und ISL e.V. fordern:

- **Behinderung darf kein Kriterium bei Priorisierungs-Entscheidungen sein**
- **Rasche Intensivierung der Kapazitäten in der Notfallmedizin, um möglichst keine Priorisierungssituationen entstehen zu lassen**
- **Keine Verwendung veralteter und diskriminierender Instrumente bei Entscheidungsfindungen**
- **Menschenrechtliche Basierung von medizinisch-ethischen Empfehlungen**
- **Berücksichtigung und Diskussion internationaler Empfehlungen zu COVID-19, etwa der [International Disability Alliance \(IDA\)](#), des [Europäischen Behindertenforums \(EDF\)](#)**
- **Breite gesellschaftliche Diskussion und Einbeziehung der Betroffenen und ihrer Organisationen bei allen Maßnahmen und Empfehlungen zu COVID-19**
- **Erarbeitung von Empfehlungen, die durch demokratisch legitimierte Mandatsträger*innen verantwortet werden**

Unser Vorschlag zum weiteren Vorgehen angesichts knapper Zeitressourcen lautet deshalb:

Baldige Einberufung digitaler runder Tische in Verantwortung von Gremien des Deutschen Bundestages mit den relevanten Akteur*innen (u.a. Deutsches Institut für Menschenrechte; Forum Menschenrechte; Deutscher Behindertenrat; LIGA Selbstvertretung; Forum behinderter Jurist*innen; AbilityWatch; Disability Studies; behindertenpolitische Sprecher*innen der Bundestagsfraktionen; Behindertenbeauftragte/r Bund + Länder; BAG Freie Wohlfahrtspflege; Deutscher Ethikrat; BAGSO; Migrantenorganisationen; Medizinische Fachgesellschaften).

Autor*innen: Dr. Sigrid Arnade (ISL e.V.) und H.- Günter Heiden (NW3 e.V.)

ISL e.V., Leipziger Str. 61, 10117 Berlin, www.isl-ev.de

NW3 e.V., Leipziger Str. 61, 10117 Berlin, www.netzwerk-artikel-3.de

Menschenrechte müssen das politische Handeln leiten

Das Deutsche Institut für Menschenrechte fordert Bund und Länder auf, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie an den Menschenrechten auszurichten. „Menschenrechte müssen das politische Handeln leiten. Auch in dieser sehr schwierigen Krisensituation gelten die Grund- und Menschenrechte vollumfänglich weiter“, erklärte Beate Rudolf, Direktorin des Instituts. „Einschränkungen sind zeitlich eng zu begrenzen und ihre Wirksamkeit und Auswirkungen müssen genau beobachtet werden, um gegebenenfalls nachzusteuern.“

In seiner aktuellen Stellungnahme lobt das Institut das Bemühen von Bund und Ländern, bei der Ausgestaltung von Kontaktbeschränkungen die betroffenen Grund- und Menschenrechte sorgfältig miteinander abzuwägen, sowie ihr Bestreben, Menschen in schwierigen und prekären Lebenssituationen zu unterstützen.

„Die Menschenrechte verlangen, dass staatliche Maßnahmen in Krisensituationen nicht diskriminieren. Der Diskriminierungsschutz ist nicht ausgesetzt“, erklärte Michael Windfuhr, Stellvertretender Direktor des Instituts. Alle Maßnahmen müssten Menschen in verletzlichen Lebenslagen besonders in den Blick nehmen wie beispielsweise ältere Menschen, Kinder und Jugendliche, obdachlose und wohnungslose Menschen, Menschen mit Behinderungen, Geflüchtete sowie Menschen in beengten Wohnverhältnissen.

Das Institut ruft die Politik dazu auf, die entsprechenden Hinweise, Warnungen und Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen zu hören und bei der Ausgestaltung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

Das Institut sieht darüber hinaus einen dringenden Handlungsbedarf auf europäischer Ebene, dem die Staaten nur mit Solidarität und Unterstützung untereinander gerecht werden könnten. So benötige unter anderem Griechenland dringend Unterstützung, damit die Geflüchteten in den Lagern auf den griechischen Inseln nicht der Corona-Pandemie schutzlos ausgesetzt sind.

Zugleich warnt das Institut vor einer Haltung „Not kennt kein Gebot“ und einer schleichenden Gewöhnung an die Einschränkung von Grund- und Menschenrechten. Hier seien Politik, Medien und Öffentlichkeit gleichermaßen zu Wachsamkeit aufgerufen.

WEITERE INFORMATIONEN

Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Corona-Krise. Menschenrechte müssen das politische Handeln leiten. Stellungnahme. Berlin <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/corona-krise-menschenrechte-muessen-das-politische-handeln-leiten/>

Zwischen angemessenen Vorkehrungen und Hamsterkäufen

kobinet-Redakteur Ottmar Miles-Paul verfolgt seit einigen Wochen die Entwicklung und Berichterstattung zum Coronavirus. Da dieses Thema mittlerweile auch behinderte Menschen betrifft beschäftigt er sich in seinem Kommentar mit der aktuellen Situation in Sachen Coronavirus-Epidemie zwischen angemessenen Vorkehrungen und Hamsterkäufen.

Kommentar von kobinet-Redakteur Ottmar Miles-Paul

Während wir die Entwicklung in Sachen Coronavirus in den ersten Wochen nach dessen Auftreten in China sozusagen aus der Perspektive der sichergeglaubten Ferne betrachten konnten, ist der Virus und die damit verbundene Epidemie mittlerweile ein gutes Stück an uns herangerückt. Bei heute Morgen vom Robert-Koch-Institut gemeldeten 534 bestätigten Infizierten mit dem Virus ist die Schnittmenge zu den über 82 Millionen Bundesbürger*innen zwar noch äusserst gering, die Auswirkungen dieser Entwicklung sind aber bereits jetzt enorm.

Neben der persönlichen Frage, wie man mit dieser Herausforderung selbst umgeht, dominieren die Nachrichten über die Verbreitung und Auswirkungen des Virus mittlerweile in hohem Maße unser wirtschaftliches und persönliches Leben. Dabei werden auch so manche Entwicklungen zu Tage gefördert, die man sich vor zwei Wochen hierzulande so noch nicht vorstellen hätte können. Wir bewegen uns dabei nach kurzer Zeit zwischen der Frage nach angemessenen Vorkehrungen, die wir als Einzelne und Gesellschaft treffen sollten, und beängstigenden Phänomenen wie Hamsterkäufe und Angstreaktionen, die große Gefahren bergen.

Ein deutlicher Indikator über die Bedeutung dieser Krise ist wie so oft die Reaktion der Wirtschaft und die Entwicklung an den Börsen. Wenn eine noch überschaubare Virusverbreitung in solch kurzer Zeit die Börsenkurse so zum Purzeln bringen, wie dies die Wirtschafts- und Finanzkrise 2008 verursachte, dann sind dies erhebliche Warnzeichen und Herausforderungen, die auch bald bei den Menschen ankommen dürften. Diese Epidemie zeigt uns daher mehr als deutlich auf, wie sich die Dinge in Zeiten der Globalisierung entwickelt haben und an konkreten Beispielen ernsthafte Probleme bereiten können.

Werden Lieferketten von Produkten und Materialien unterbrochen, kommen ganze Systeme ins Wanken. Wenn Grundstoffe für wichtige Medikamente von China nicht mehr nach Indien kommen, wo sie verarbeitet und weiter exportiert werden, können für Patient*innen wichtige Medikamente knapp werden. Wenn Länder dann noch Ausfuhrstopps verhängen, um diese Medikamente im eigenen Land verfügbar zu halten, verschärft dies die Situation. Atemmasken, Desinfektionsmittel etc. werden da plötzlich zu horrenden Preisen schamlos gehandelt, wenn solchen Entwicklungen kein Riegel vorgeschoben wird. Auch hier ist der Raubtierkapitalismus nicht weit und sich schnell jeder selbst der Nächste. Wir haben ja in den letzten Jahren dazu gelernt, wenn America First geht, dann geht auch Ich Zuerst.

Auch wenn es zum Teil nur wenige Menschen sind, so machen die Hamsterkäufe, über die verstärkt aus verschiedenen Ländern und auch aus Deutschland berichtet wird, deutlich, wie schnell der Egoismus von Einzelnen in Notsituationen die Szene dominieren kann. Gerade bei Desinfektionsmitteln und Atemmasken kommt es mittlerweile zu Engpässen bei den Institutionen und Menschen, die dies dringend brauchen. Und das, nur damit diese meist nutzlos bei Hamsterern zu Hause rumliegen. Wie von einer Beatmungs-WG aus Bayern zu hören war, werden dort genau diese Produkte mittlerweile für die beatmeten Menschen, die diese brauchen, richtig knapp. Daher hat die Aktion Mensch mit ihrem Aufruf gegen solche Hamsterkäufe gestern ein wichtiges Zeichen gesetzt. Ob Hamsterkäufe bei Klopapier, Nudeln oder Tütensuppe, wie heute gemeldet wurde, die Menschheit hat einiges zu bieten.

Die Meldung, die heute morgen durch die Medien ging, dass Samuel Koch bereits seit einer Woche in Quarantäne ist, weil er bei einer Veranstaltung beim Abendessen mit jemandem am Tisch saß, der mittlerweile am Coronavirus erkrankt ist, ist aber auch ein Beispiel, wie wichtig es ist, dass wir uns auch Gedanken über die besondere Situation machen müssen, wenn behinderte Menschen vom Coronavirus betroffen sind. Gerade Menschen mit Atembeschwerden haben es mit diesem Virus schwerer, wenn sie sich anstecken sollten. Wie wird in Quarantäne-Situationen die Persönliche Assistenz organisiert, wie wird die Unterstützung von Heimbewohner*innen, die unter Quarantäne stehen, gewährleistet und viele andere Fragen werden uns zunehmend beschäftigen. Hier dürfen wir nicht in Panik verfallen, sondern müssen bedachte Lösungen für angemessene Vorkehrungen und den Schutz der Menschen schaffen.

Die Coronavirus-Epidemie wirft aber meines Erachtens auch einige Fragen auf, über die es sich lohnt, bei der zukünftigen Entwicklung unserer Gesellschaft Gedanken zu machen. Viele Messen und Großveranstaltungen wurden mittlerweile abgesagt, bzw. stehen vor der Frage, ob sie stattfinden können. Selbst geplante Tagungen wackeln zum Teil. Hier finde ich die Frage interessant, ob wir gerade auch im Zeitalter der Digitalisierung einiges anders organisieren könnten. Behinderte Menschen mit chronischen Schmerzen bzw. Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung kaum reisen können, rufen schon länger nach Möglichkeiten der digitalen Teilhabe an solchen Veranstaltungen und Tagungen. Müssen Massen von Menschen wirklich immer quer durch die Welt oder Republik reisen, um sich effektiv auszutauschen?

Und dann sind wir auch bei der Bewegung Fridays for Future. Seit vielen Wochen machen vor allem Kinder und Jugendliche massenhaft darauf aufmerksam, wie wir unser Dasein durch unser klimafeindliches Verhalten und die politischen Rahmenbedingungen gefährden. Die ökologischen Effekte aus diesem nur sehr langsam wachsenden Bewusstsein waren bisher eher mager.

Es wurde weiter geflogen auf Teufel komm raus, die Kreuzfahrten nahmen massiv zu und die Zahl der Elektroautos bzw. von Menschen, die auf Fleischprodukte verzichten, ist überschaubar. Hitzeperioden, Stürme, bisher ungeahnte Brände, Überschwemmungen, Eisschmelze etc. haben uns in den letzten Monaten zusammen mit immer neuen wissenschaftlichen Untersuchungen vorgeführt, was da auf uns zukommt. Selbst der wärmste Winter seit der Aufzeichnung der Temperaturen hat nicht sonderlich beeindruckt.

Doch wie Greta Thunberg es immer wieder sagt, das Haus brennt, aber wir essen erst einmal mit unseren Kindern unser Abendessen in aller Ruhe fertig und überlegen dann, ob wir irgendwann in der Zukunft was gegen diesen Brand tun können oder sollen, die Anderen machen ja auch nichts. Und jetzt kommt da ein Virus des Weges, der sicherlich enorme Gefahren in sich birgt, aber der hierzulande zum Beispiel im Vergleich zu den jährlichen Grippetoten noch wesentlich geringere Folgen hat. Und plötzlich bleiben Flugzeuge massenhaft am Boden, Reisen werden storniert, die Lust auf Kreuzfahrten nimmt ab und man überlegt, ob man überall wirklich dabei sein muss und mit dem Auto hindüst. Und plötzlich geht auch Telenarbeit und die heilige Kuh des Fußballs findet in leeren Stadien statt.

Da wir wahrscheinlich erst am Anfang der Coronavirus-Epidemie sind und sicherlich noch einige Entwicklungen damit verbunden sein werden, die Menschen bedrohen und gewohntes einschränken, gilt es, dass wir diese Entwicklung mit Achtsamkeit für uns selbst und vor allem für Andere gestalten und daraus hoffentlich auch einiges lernen. Dabei dürfen auch die Schlagzeilen über diejenigen, die vom Egoismus getrieben sind und sich wegen Desinfektionsmitteln oder Klopapier prügeln nicht das überschatten, was wir in solchen Zeiten auch an Menschlichkeit und Risikobereitschaft für das Wohl der Anderen tagtäglich erleben. Die größte Gefahr ist und bleibt wahrscheinlich die Angst und die daraus resultierenden Reaktionen. Ein sogenannter kühler Kopf dürfte daher von uns allen gefordert sein.

Politisch betrachtet überlagern die fast minütlichen Nachrichten über die Coronavirus-Epidemie derzeit natürlich das sonstige politische Geschehen. Und auch hier gilt es aufzupassen, dass in einer solchen Atmosphäre nicht Fakten geschaffen werden, die hart erkämpfte Errungenschaften einschränken bzw. gefährden. Die Diskussion um die Intensivpflege von beatmeten Menschen, die demnächst im Deutschen Bundestag diskutiert wird, müssen wir beispielsweise aus behindertenpolitischer Sicht mitprägen, denn es kann nicht sein, dass beatmete Menschen in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Es gilt auch ein wachsames Auge auf die weitere Umsetzung der Bundesteilhabegesetzes zu werfen, dass hier wirklich mehr Selbstbestimmung und nicht nur mehr Bürokratie herauskommt.

Und dann ist da noch das von der Politik verursachte Drama der Flüchtlinge, das wir gerne auch verdrängen. Ein in Facebook verbreitetes Plakat bringt dies gut auf den Punkt. Dort heißt es: "Wer mit 50 kg Nudeln vorm niesenden Nachbarn flüchtet, sollte nicht anderen Menschen vorschreiben, mit ihrer Familie im Bürgerkrieg zu bleiben." ([Link zum Plakat auf Facebook](#)) Also auch in Zeiten der Coronavirus-Epidemie dürfen wir die Politik nicht aus den Augen lassen.

kobinet-nachrichten vom 06.03.2020

+++

Aktuelle Behindertenpolitik

Seniorenverbände fordern eine Weltaltenkonvention

Die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen fordert die Bundesregierung und die internationale Staatengemeinschaft dazu auf, die nächsten Schritte zur Verabschiedung einer Konvention zur Stärkung der Rechte Älterer einzuleiten. In einer Stellungnahme heißt es, eine Weltaltenkonvention der Vereinten Nationen müsse die universellen Menschenrechte aus der Perspektive älterer Menschen konkretisieren. Ziel ist es, den rechtlichen Schutz Älterer weltweit zu stärken und damit ihre Teilhabemöglichkeiten, ihre soziale Lage und ihren Schutz in verletzlichen Lebensphasen zu verbessern.

Die BAGSO plädiert gemeinsam mit Seniorenverbänden aus Europa und der Welt seit mehr als zehn Jahren für die Verabschiedung einer Weltaltenkonvention. In der Stellungnahme „Eine Konvention der Vereinten Nationen für die Rechte älterer Menschen“ benennt sie nun zentrale Aspekte einer künftigen Vereinbarung. So sollten die nationalen Gesetzgeber dazu verpflichtet werden, ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Lebensalters für alle Lebensbereiche gesetzlich zu verankern. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung in allen Lebensbereichen ist sicherzustellen, dass Menschen auch ohne die Nutzung digitaler Medien Zugang zu Gütern und Dienstleistungen haben. Zugleich stellt die BAGSO klar, dass ältere Menschen nicht per se vulnerabel und schutzbedürftig sind. Auch das Recht auf Autonomie, Partizipation und Empowerment soll in der Konvention festgeschrieben werden.

Die Stellungnahme der BAGSO wurde anlässlich der 11. Sitzung der Offenen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen in New York verfasst. Aufgrund der Corona-Pandemie kann das viertägige Treffen mit Vertretern aus zahlreichen Ländern im April jedoch nicht wie geplant stattfinden. Vertreter der Zivilgesellschaft fordern einen alternativen Termin für die Sitzung, um die Beteiligung älterer Menschen und ihrer Vertretungen zu garantieren.

Zusätzlich zu der Offenen Arbeitsgruppe wird die Menschenrechtslage Älterer weltweit durch eine Unabhängige Expertin der Vereinten Nationen überprüft. Der UN-Menschenrechtsrat hat Dr. Claudia Mahler zur Nachfolgerin der Chilenin Rosa Kornfeld Matte ernannt. Mahler ist seit 2010 beim Deutschen Institut für Menschenrechte beschäftigt und engagiert sich seit über zehn Jahren für die Stärkung der Rechte Älterer im In- und Ausland.

[Stellungnahme „Eine Konvention der Vereinten Nationen für die Rechte älterer Menschen“](#)

+++

DB: Barrierefreiheit muss vollumfänglich hergestellt werden

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) sieht die Deutsche Bahn AG (DB AG) in der Pflicht, Barrierefreiheit vollumfänglich herzustellen. Das ergab die ausgiebige Prüfung des Rechtsgutachtens von Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein mit dem Titel *„EU-Fahrgastrechte und die Beförderungssituation von Menschen mit Behinderungen im deutschen Bahnverkehr“*, für das die Frist zur Stellungnahme abgelaufen ist. „Auch über zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gibt es im Bundesverkehrsministerium (BMVI) und bei der DB AG zu dieser Frage noch nicht einmal Pläne,“ bemängelt die ehemalige Geschäftsführerin der ISL, Dr. Sigrid Arnade.

Das Rechtsgutachten wurde von der Schlichtungsstelle BGG (Behindertengleichstellungsgesetz) aufgrund eines Schlichtungsantrages der ISL in Auftrag gegeben. Die ISL fordert unter anderem, dass alle Fahrgäste mit Behinderungen an allen Bahnhöfen zu allen Zeiten mit Zugverkehr bei Bedarf eine Assistenz zum Ein- und Ausstieg erhalten. „Bisher wird eine sogenannte Ein- und Ausstiegshilfe fast ausschließlich nur an Bahnhöfen, die mit Personal besetzt sind, zu deren Dienstzeiten gewährt,“ erklärt Arnade und folgert aus dem Rechtsgutachten: „Solange die Bahn nicht barrierefrei, also ohne fremde Hilfe, nutzbar ist, müssen nach dem BGG angemessene Vorkehrungen in Form von Assistenzen nach Bedarf der behinderten Kund*innen garantiert werden.“

Die ISL entnimmt dem vorliegenden Rechtsgutachten, welches alsbald durch die Schlichtungsstelle BGG veröffentlicht werden soll, dass die Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit und zu angemessenen Vorkehrungen vom BMVI und der DB AG nur unzureichend umgesetzt werden. Des Weiteren wird durch das Gutachten beanstandet, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände nicht in ausreichendem Maße an der Erstellung von Programmen zur Barrierefreiheit beteiligt werden. Sollte diese Schlichtung für gescheitert erklärt werden, wird die ISL eine Verbandsklage anstrengen.

PM vom Berlin, 28. Februar 2020

+++

Barrierefreiheit in den Medien verankern

Barrierefreiheit muss in den Medien fest verankert werden. Mit dieser Forderung wandten sich heute die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen aus Bund und Ländern an die Länderregierungen und Länderparlamente. In ihrer gemeinsamen Erklärung kritisieren sie den im Dezember 2019 beschlossenen Medienstaatsvertrag, der nach wie vor erhebliche Lücken bei der Barrierefreiheit von Medienangeboten aufweist. Besonders bei den privaten Anbietern gibt es einen eklatanten Handlungsbedarf für barrierefreie Medienangebote. „Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf umfassende Information und mediale Teilhabe“, betonte Jürgen Dusel.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen erklärte weiter: "Es geht nicht nur um barrierefreie Nachrichten, sondern auch darum, dass sie selbstverständlich im Büro oder mit Freunden mitreden wollen, wenn es zum Beispiel um die neuesten Serien geht. Wir brauchen deswegen eine ganz klare Verpflichtung privater Anbieter."

„Öffentliche und private Anbieter müssen stärker in die Pflicht genommen werden, die Barrierefreiheit umzusetzen. Freiwilligkeit alleine wird uns hier nicht mehr weiterhelfen“, meint Holger Kiesel, Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und Sprecher der Konferenz der Beauftragten aus Bund und Ländern.

Die Beauftragten fordern deshalb unter anderem eine stärkere Verpflichtung zum Ausbau barrierefreier Angebote der Rundfunkanstalten und Telemedienanbieter. Aktionsplänen mit verbindlichen Zielen und Fristen für die Umsetzung barrierefreier Angebote der privaten und öffentlichen Rundfunkanstalten sowie der Mediendienste sollten unter Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen erarbeitet werden.

Außerdem müsste eine einzige leicht zugängliche und öffentlich verfügbare Online-Anlaufstelle für Beschwerden zur Barrierefreiheit eingerichtet werden. "Wir schlagen vor, diese Stelle bei der Schlichtungsstelle BGG einzurichten und mit zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Auch ein anschließendes Schlichtungsverfahren ist verbindlich zu regeln", heißt es weiter. Gefordert werden barrierefreie Notfallinformationen in audiovisuellen Medien.

kobinet-nachrichten vom 29.01.2020

+++

DBR zur Barrierefreiheit in der Neufassung des MStV

In allen 16 Landtagen ist aktuell die Neufassung des Medienstaatsvertrags (MStV) zu beschließen. Wenn der eingebrachte Entwurf vom 05.12.2019 unverändert in Kraft tritt, wird der MStV das Teilhaberecht behinderter Menschen weitgehend übergehen und dabei auch die insoweit geltenden europarechtlichen Vorgaben aus der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (AVMD) ignorieren.

Der notwendige spürbare Ausbau von medialen Angeboten mit Audio-deskription, also Bildbeschreibung für Sehbehinderte, mit Untertiteln für Hörbehinderte etc. ist keine Frage sozialer Fürsorge. Es geht hier vielmehr um den menschenrechtlich garantierten Zugang zu Informationen als Grundlage der freien Meinungsäußerung, um Bildung und Kultur – also um gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.

Ein „Nachbessern“ in der nächsten Novelle ist keine Option für die im DBR zusammengeschlossenen Verbände, denn die AVMD-Richtlinie ist bis zum 19.09.2020 umzusetzen, ansonsten droht Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission.

Der DBR fordert die Bundesländer dazu auf, den vorliegenden Entwurf des Medienstaatsvertrags im Sinne behinderter Menschen zu überarbeiten und dabei folgende Forderungen zu berücksichtigen:

Unsere neun Kernforderungen zur Barrierefreiheit in Kürze:

In Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 der AVMD-Richtlinie müssen alle Rundfunk- und Telemedienanbieter verpflichtend im MStV angehalten werden, Aktionspläne für Barrierefreiheit zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Nur verbindliche und überprüfbare Regelungen werden dazu führen, dass spürbar mehr barrierefreie Angebote entstehen. Daher halten wir die Schaffung von gerechten Quotenregelungen für Angebote mit Audio-deskription, Untertiteln etc. für unbedingt erforderlich.

Informationen zu Katastrophen und Notfällen sind immer barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig von der Verpflichtung zur schrittweisen Herstellung von Barrierefreiheit haben alle Rundfunk- und Telemedienanbieter sicherzustellen, dass Veranstaltungen mit großer gesellschaftlicher Bedeutung in jedem Fall Menschen mit Seh- und Höreinschränkungen barrierefrei zugänglich sind.

Im MStV ist zu definieren, was unter barrierefreien Angeboten zu verstehen ist.

Technische Barrieren für die Ausstrahlung von und den Zugang zu barrierefreien Angeboten gibt es nicht. Die technische Machbarkeit darf bei der Bewertung des Ausbaus barrierefreier Angebote daher keine Rolle spielen.

In Umsetzung von Artikel 7 Abs. 4 der AVMD-Richtlinie ist eine leicht zugängliche zentrale Anlaufstelle für Informationen und Beschwerden hinsichtlich barrierefrei zugänglicher audiovisueller Medien zu schaffen, die von allen Anbietern zu unterstützen ist.

Kommen Anbieter ihrer Pflicht zum kontinuierlichen Ausbau ihrer barrierefreien Angebote nicht nach, muss dies Sanktionen in Form von Bußgeldern nach sich ziehen.

Da der Staatsvertrag für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien gelten soll, sind verbindliche Regelungen zur Barrierefreiheit von Medienplattformen, Medienintermediären, Benutzeroberflächen und Videosharingdiensten zu treffen.

Weitere Informationen: <https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID245183>

DBR vom 13. Januar 2020

+++

Sonderstrukturen haben sich wieder durchgesetzt

Nach Ansicht von Hubert Hüppe haben sich trotz der Diskussionen zur UN-Behindertenrechtskonvention die Sonderstrukturen in vielen Bundesländern wieder durchgesetzt. Sonderschulen würden mit massiven Geldmitteln ausgestattet, binden Geldmittel und Pädagogen, inklusive Schulen würden dagegen finanziell benachteiligt. Dies erklärte der ehemalige Bundesbehindertenbeauftragte im Interview mit kobinet-Redakteur Ottmar Miles-Paul und macht dies an einem Beispiel einer "Förder"-Schule in Bergkamen deutlich.

kobinet-nachrichten: Als vor 11 Jahren die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert wurde, spielte die schulische Inklusion eine große Rolle. Wie schätzen Sie die Entwicklung im Rückblick in diesem Bereich ein?

Hubert Hüppe: Nachdem es tatsächlich vor rund zehn Jahren zunächst eine Aufbruchstimmung gab, haben sich die Sonderstrukturen in vielen Bundesländern wieder durchgesetzt. Sonderschulen werden mit massiven Geldmitteln ausgestattet, binden Geldmittel und Pädagogen, inklusive Schulen werden dagegen finanziell benachteiligt. In vielen Bundesländern, nimmt der Anteil der Sonderschüler*innen wieder erheblich zu und es werden sogar mit Millionenbeträgen neue Förderschulen gebaut.

Immer wieder wird behauptet, Inklusion sei zu teuer. Tatsache ist: Exklusion kostet unwahrscheinlich viel Geld und die Folgekosten sind enorm.

kobinet-nachrichten: Was verstehen Sie unter Folgekosten?

Hubert Hüppe. Wer die Ergebnisse der Förderschulen betrachtet, kann feststellen, dass viele Jugendliche danach arbeitslos sind, in andere Sonderbildungsstätten wie Berufsbildungswerke, oder direkt in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) überführt werden. Insbesondere bei Sonderschulen für Menschen mit körperlichen oder sogenannten "geistigen Behinderungen" kann man davon ausgehen, dass die Schulabgänger*innen anschließend ein Leben lang Empfänger von Sozialleistungen werden.

kobinet-nachrichten: Sie haben jetzt als Bürgervertreter im Kreissozialausschuss des Kreises Unna eine Anfrage zu der Förderschule für geistige Entwicklung in Bergkamen gestellt. Wie kam es dazu und was war das Ergebnis?

Hubert Hüppe: Wie haben zwei dieser sogenannten "Förder"-Schulen für geistige Entwicklung. Beide sollen mehrere Millionen Euro für Renovierungen und Erweiterungen bekommen. Die schulische Inklusion wird bei uns eher vernachlässigt. Es wird immer erzählt, wie erfolgreich die Förderschulen seien und welche hohe Qualität diese hätten. Ich habe deswegen mal nach der Ausstattung, den Kosten und vor allem nach den Ergebnissen gefragt.

Das Ergebnis war niederschmetternd: Die Schule Friedrich-von-Bodenschwingh-Schule in Bergkamen hat 302 Schüler*innen - vor der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 waren es nur 288. Dafür hat die Schule 83 Lehrkräfte und zusätzlich 46 Integrationshelfer*innen und FSJ`ler bzw. BFD`ler. Dazu kommen noch Hausmeister, Schulsozialarbeiter*innen usw. . Zusätzlich wurden im letzten Jahr nur für diese Schule über 700.000 € für die Schülerfahrtkosten vom Kreis bezahlt.

Allein im Schuljahr 2017/2018 kamen von anderen Schulformen 36 Schüler*innen. Aber niemand hat es von dort wieder an eine Regelschule geschafft. Diese Sonderschule ist eine Sackgasse aus der es kein Zurück mehr gibt. Das Ergebnis dieser immensen Personal- und Geldressourcen: Von den Schüler*innen des Abschlussjahrganges 2019 hat nur ein Schüler einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt bekommen. Fast alle anderen sind in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gewechselt oder sind jetzt arbeitslos. Dabei haben noch nicht einmal 20 Prozent der Schüler*innen einen Behindertenausweis.

Das Makabre daran: Die Stiftung Weiterbildung des Kreises Unna hat dieser Schule das sog. "Berufswahlsiegel" verliehen, mit dem die Schule auf der ersten Seite ihres Internetauftritts wirbt. Damit erweckt die Sonderschule noch den Eindruck bei unbedarften Eltern, dass sie den Kindern später mal zu einem Beruf verhelfen würde.

Das Schlimme aber ist: Wenn das Geld und das Personal für die Inklusion eingesetzt würde, dann hätten tatsächlich viele der Kinder und Jugendlichen später eine echte Chance auch auf berufliche Teilhabe.

kobint-nachrichten: Ist das Ihrer Meinung nach ein Einzelfall?

Hubert Hüppe: Natürlich nicht. Ich laste das im Übrigen auch nicht den Sonderpädagog*innen an. Ich nehme es diesen aber Übel, wenn sie immer noch erzählen, dass die Sonderschule gut für die Menschen sei. Es liegt an der Isolierung der Schüler. Das ist der Fehler der Sonderschulen, den die Sonderschulideolog*innen völlig ignorieren. Die Politik will die schlechten Ergebnisse der Sonderschulen nicht wissen.

kobint-nachrichten: Vielen Dank für das Interview.

kobint-nachrichten vom 26.01.2020

+++

Bundesregierung zu Teilhabeleistungen

Menschen mit Behinderungen haben häufig Probleme beim Zugang zu Teilhabeleistungen. In der [→ Online-Umfrage](#), die Corinna Rüffer MdB dazu vor einem Jahr durchgeführt hat, teilten sehr viele Menschen mit, dass sie insbesondere mit der Beratung seitens der Sozialleistungsträger nicht zufrieden sind. Doch die Bundesregierung sieht hier keinen Handlungsbedarf. Die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für eine umfassende Beratung der Bürgerinnen und Bürger durch Sozialleistungsträger auf Augenhöhe seien gegeben, antwortet sie auf Nachfrage durch eine Kleine Anfrage (Frage/Antwort 2).

Zudem kann die Bundesregierung nichts über Probleme bei der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen sagen. Sie kündigt zwar an, dass der Teilhabeverfahrensbericht einen besseren Überblick liefern solle. Er wurde jedoch erst nach Beantwortung der Anfrage veröffentlicht und ist noch nicht ausgewertet. Genaue Erkenntnisse liegen also immer noch nicht vor.

Dabei deuten in der Antwort auf die Kleine Anfrage einige der mitgeteilten Zahlen einzelner Sozialleistungsträger darauf hin, dass nicht alles so reibungslos läuft, wie es die Bundesregierung darstellt. Beispielsweise war 2018 bei der Rentenversicherung (im Bereich der Rehabilitationsleistungen) jeder zweite Widerspruch gegen Entscheidungen erfolgreich (Anlage 2 zu Frage 9). Bei den Krankenkassen stauen sich die unbearbeiteten Anträge und Widersprüche aus den Vorjahren. Diese sind zwischen 2009 und 2018 kontinuierlich gestiegen (Frage/Antwort 4).

Unterschiede bei der Bewilligung von Leistungsanträgen gibt es außerdem hinsichtlich der Leistungsart. So lehnt die Rentenversicherung ungefähr ein Viertel der Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab und sogar ein Drittel der Anträge zu Kraftfahrzeughilfen (Anlage 1). Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden hingegen seltener abgelehnt.

Die oftmals langen Bearbeitungszeiten sind für die Betroffenen besonders ärgerlich, weil sie die beantragten Leistungen meist dringend benötigen. Auf Rückfrage, wie sich die Betroffenen beschweren können, zählt die Bundesregierung die möglichen rechtlichen Schritte (wie Klagen) auf. Außerdem könnten sich „Betroffene an die jeweils zuständige Aufsicht wenden und dort Beschwerde einlegen. Das kann im Einzelfall die Fachaufsicht, die Rechtsaufsicht oder die Dienstaufsicht betreffen“. Niedrigschwellige Möglichkeiten: Fehlanzeige. Woher aber sollen die Betroffenen wissen, welches nun die richtige Stelle für Beschwerden ist? Wer keinen Rechtsanwalt hat bzw. sich keinen leisten kann, hat Pech gehabt. Außerdem dauern Klageverfahren in der Regel mehrere Monate. Zeit, die die betroffenen Menschen nicht haben. [Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Teilhabeleistungen“](#), Bundestags-Drucksache 19/16281, 30.12.2019

Newsletter Corinna Rüffer MdB vom 28.01.2020]

+++

Jens Beeck: Umfassende Teilhabe ermöglichen

Derzeit bemüht sich Jens Beeck gemeinsam mit der FDP-Bundestagsfraktion u.a. mit einem Antrag im Deutschen Bundestag darum, dass Pressekonferenzen der Bundesregierung und der Bundesministerien eine Gebärdensprachdolmetschung erhalten. Was den teilhabepolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion sonst noch so umtreibt und welche Initiativen er in der Behindertenpolitik wichtig findet, dazu führte kobinet-Redakteur Ottmar Miles-Paul mit dem FDP-Politiker folgendes Interview.

kobinet-nachrichten: Sie sind der Teilhabepolitische Sprecher der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag. Welche Aufgaben verbinden sich mit dieser Funktion und welche Themen sind hier derzeit für Sie wichtig?

Jens Beeck: Als teilhabepolitischer Sprecher arbeite ich dafür, dass das Versprechen, umfassende Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, auch zur Lebenswirklichkeit wird. Das beinhaltet eine Vielzahl von Themen, denn Teilhabe bedeutet für jeden Menschen etwas anderes. Und jeder Mensch, ob mit oder ohne Handicap, ist anders - und das ist auch gut so. Derzeit bemühe ich mich beispielsweise gemeinsam mit der FDP-Fraktion, dass Pressekonferenzen von Bundesregierung und Bundesministerien eine Gebärdensprachdolmetschung erhalten. Andernfalls werden Gehörlose und Menschen mit Hörbehinderungen von der Live-Berichterstattung im TV ausgeschlossen. Unseren Antrag dazu haben wir am 10. März beschlossen.

Ein weiteres Thema, das mir wichtig ist, ist der barrierefreie ÖPNV. Hier wurde 2012 unter Beteiligung der Freien Demokraten die Verpflichtung zur umfassenden Barrierefreiheit im Personenbeförderungsgesetz ab Januar 2022 festgeschrieben. Viele Länder machen keinen Hehl draus, dass sie dieses Ziel nicht erreichen und auch die Bahn kauft offensichtlich nicht barrierefreie Züge ein. Die Freien Demokraten haben deshalb bereits letztes Jahr zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen einen entsprechenden Antrag eingebracht, der die Umsetzung dieses Ziels fordert.

kobinet-nachrichten: Die derzeit regierende Koalition aus CDU, SPD und CSU hat bereits ihre Halbzeitbilanz gezogen. Wie ist ihre Bilanz zur Arbeit der Regierungskoalition in Sachen Behindertenpolitik? Und die entscheidende Stufe des Bundesteilhabegesetzes ist mit der Reform der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Welche Baustellen sehen Sie in der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen?

Jens Beeck: Die Bundesregierung hat sich vielen Dingen verschlossen. So hat sie sich beispielsweise bis zum Ende beim Wahlrecht für Menschen unter Vollbetreuung und Schuldunfähige gesperrt. Die FDP musste gemeinsam mit Grünen und Linken erst vor das Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe ziehen, um den verfassungswidrigen Wahlrechtsausschluss von der Europawahl im Mai 2019 zu verhindern. Im Bereich Barrierefreiheit tut sich, wie schon erwähnt, auch nichts.

Das Bundesteilhabegesetz wird wegen rechtlicher Unklarheiten, die entweder in letzter Sekunde oder gar nicht ausgeräumt werden, immer mehr zum Bundestelefonhörer-gesetz. So war bis kurz vor Jahreswechsel unklar, wie die Mahlzeiten in Einrichtungen der Behindertenhilfe umsatzsteuerlich behandelt werden. Das hat bei Betroffenen und Einrichtungen für viel Unsicherheit gesorgt. Gleiches gilt für die Haftung ehrenamtlicher Betreuer wie auch Angehöriger. Hier sind aus unserer Sicht entscheidende Fragen ungeklärt, obwohl die Reform des BTHG schon seit 1. Januar gilt. Ein letzter Punkt, der viele trifft, ist das Problem rund um Taschengeld und Barbetrag. Die neue, komplizierte Einzelfallberechnung führt dazu, dass aktuell viele Bewohner in Einrichtungen ohne Bargeld dastehen, trotz Anrecht darauf. Es ist also definitiv noch Luft nach oben.

kobinet-nachrichten: Wenn Sie auf das Thema Arbeit von Menschen mit Behinderungen blicken, welche Initiativen halten Sie hier für besonders wichtig?

Jens Beeck: Die Beteiligung von Schwerbehinderten am Arbeitsmarkt hat sich zwar verbessert, die Arbeitslosenquote ist mit 11,5 Prozent aber noch immer viel zu hoch. Viele fordern in diesem Zusammenhang, dass die Beschäftigungspflichtquote erhöht werden muss. Ich halte diesen Ansatz für falsch. Denn rund 160.000 schwerbehinderte Menschen sind derzeit arbeitslos, die sog. Unterbeschäftigung ist mit rund 220.000 noch höher. Trotzdem übersteigen schon heute, bei 5 Prozent, die nicht besetzten Pflichtarbeitsplätze beide Zahlen deutlich. Demgegenüber allerdings geben noch immer ein Viertel der beschäftigungspflichtigen Unternehmen, das sind über 40.000, keinem einzigen Menschen mit Behinderung eine Chance. Ich plädiere daher für die Einführung einer neuen Ausgleichsabgabe für die Unternehmen, die keinen einzigen Menschen mit Handicap beschäftigen.

Wichtig ist mir darüber hinaus auch die Arbeit der Inklusionsfirmen, die vielen Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt bieten. Ihnen droht aktuell eine steuerliche Benachteiligung, die wir vermeiden müssen.

kobinet-nachrichten: Demnächst wird sich der Deutsche Bundestag mit dem Gesetzentwurf zur Intensivpflege beatmeter Menschen befassen. Teilen Sie die Kritik von Betroffenen, dass damit das Leben in der eigenen Wohnung mit Beatmung erschwert wird, und welche Chancen sehen Sie, dass das Parlament - ähnlich wie beim Bundesteilhabegesetz - hier noch Änderungen im Sinne der Selbstbestimmung bewirken kann?

Jens Beeck: Beatmete Patienten müssen trotz des mehrfach geänderten Gesetzentwurfes noch immer fürchten, dass sie gegen ihren Willen ihren Wohnort nicht bestimmen können. Sie haben berechtigte Sorge, dass sie aus ihrem häuslichen Umfeld in eine stationäre Einrichtung umziehen müssen. Als Freie Demokraten werden wir uns im weiteren Gesetzgebungsverfahren für das Selbstbestimmungsrecht der Patienten stark machen.

kobinet-nachrichten: Denken Sie, dass in dieser Legislaturperiode für behinderte Menschen noch etwas erreicht werden kann und wie sind Ihre Möglichkeiten aus der Opposition heraus, etwas zu bewegen?

Jens Beeck: Der Erfolg in Karlsruhe beim Wahlrechtsausschluss von Menschen unter Vollbetreuung zeigt, dass die Opposition durchaus etwas erreichen kann. Außerdem können wir aus der Opposition heraus immer wieder Druck machen. Das war beispielsweise der Fall bei der Frage der umsatzsteuerlichen Bewertung von Mittagessen in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Hier haben wir wiederholt auf eine Klärstellung gedrängt, die dann mit viel zu viel Verspätung auch kam. Als Freie Demokraten werden wir weiter Themen auf die Agenda setzen, die wichtig für Menschen mit Behinderungen sind. Ein Herzensanliegen ist mir hier die Anerkennung von Assistenzhunden als Teilhabeleistung im SGB IX.

kobinet-nachrichten: Wenn Sie zwei Wünsche zur Behindertenpolitik frei hätten, welche wären dies?

Jens Beeck: Ein Bundesteilhabegesetz zum Wohle der Menschen und die Anerkennung von Assistenzhunden als Teilhabeleistung.

kobinet-nachrichten: Vielen Dank für das Interview.

kobinet-nachrichten vom 19.03.2020

+++

Recht und Gesetz

Blindenführhund: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde

Zunächst ein zentraler Satz aus der Entscheidung des BVerfG:

"Das Kammergericht stellt darauf ab, dass die Beschwerdeführerin selbst gar nicht daran gehindert werde, durch die Praxisräume zu gehen, sondern sich wegen des Verbots, ihre Führhündin mitzunehmen, nur daran gehindert sehe. Hierbei beachtet es nicht den Paradigmenwechsel, den Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG mit sich gebracht hat. Denn es vergleicht die Beschwerdeführerin nicht mit anderen – nicht behinderten – selbständigen Personen, sondern erwartet von ihr, sich von anderen Personen helfen zu lassen und sich damit von ihnen abhängig zu machen. Dabei verkennt das Gericht, dass sich die Beschwerdeführerin ohne ihre Führhündin einer unbekanntem oder wenig bekannten Person anvertrauen und sich, ohne dies zu wünschen, anfassen und führen oder im Rollstuhl schieben lassen müsste. Dies kommt einer – überholten – Bevormundung der Beschwerdeführerin gleich, weil es voraussetzt, dass diese die Kontrolle über ihre persönliche Sphäre (zeitweise) aufgibt."

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/01/rk20200130_2bvr100518.html

Und hier der gesamte Text:

Beschluss vom 30. Januar 2020: [2 BvR 1005/18](#)

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat die 2. Kammer des Zweiten Senats der Verfassungsbeschwerde einer blinden Beschwerdeführerin als offensichtlich begründet stattgegeben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. Der Beschwerdeführerin war durch die Ärzte einer Gemeinschaftspraxis verboten worden, ihre Blindenführhündin bei der für sie notwendigen Durchquerung der Praxis mitzuführen. Der dies bestätigende Gerichtsbeschluss verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Recht aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, weil das Gericht bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) die Tragweite des besonderen Gleichheitsrechts und seine Ausstrahlungswirkung auf das bürgerliche Recht nicht hinreichend berücksichtigt hat, indem es in dem scheinbar neutral formulierten Verbot, Hunde in die Praxis mitzuführen, nicht zumindest eine mittelbare Benachteiligung der Beschwerdeführerin erblickt hat.

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin war in Behandlung in einer Physiotherapiepraxis. Diese Praxis befindet sich im selben Gebäude wie die im Ausgangsverfahren beklagte Orthopädische Gemeinschaftspraxis. Die Physiotherapiepraxis ist zum einen ebenerdig durch die Räumlichkeiten der Orthopädischen Gemeinschaftspraxis zu erreichen und zum anderen durch den Hof über eine offene Stahlgittertreppe. Ein Schild weist beide Wege aus. In der Arztpraxis führt ein Weg durch das Wartezimmer zu einer Notausgangstür, auf der ein Schild mit der Beschriftung „Physiotherapie“ angebracht ist.

Die Beschwerdeführerin hatte diesen Durchgang bereits mehrfach mit ihrer Blindenführhündin genutzt. Am 8. September 2014 untersagten die Ärzte der Orthopädischen Gemeinschaftspraxis der Beschwerdeführerin, die Praxisräume mit ihrer Hündin zu betreten und forderten sie auf, den Weg über den Hof und die Treppe zu nehmen. Als die Beschwerdeführerin an einem anderen Tag erneut die Praxisräume durchqueren wollte, verweigerten sie ihr den Durchgang. Die Beschwerdeführerin beantragte vor dem Landgericht, die Ärzte der Gemeinschaftspraxis zur Duldung des Durch- und Zugangs zusammen mit der Hündin zu verurteilen. Sie trug vor, diese könne die Stahlgittertreppe nicht nutzen. Die Hündin scheue die Treppe, weil sie sich mit ihren Krallen im Gitter verfangen und verletzt habe. Die Klage blieb erfolglos, das Kammergericht wies mit angegriffenem Beschluss auch die Berufung der Beschwerdeführerin, die inzwischen einen Rollstuhl benutzen musste, zurück.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

1. Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden; eine Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen ist nur zulässig, wenn dafür zwingende Gründe vorliegen. Eine verbotene Benachteiligung liegt insbesondere bei Maßnahmen vor, die die Situation von Behinderten wegen der Behinderung verschlechtern. Erfasst werden auch Benachteiligungen, bei denen sich der Ausschluss von Entfaltung- und Betätigungsmöglichkeiten nicht als Ziel, sondern als Nebenfolge einer Maßnahme darstellt. Das Verbot der Benachteiligung ist Grundrecht und zugleich objektive Wertentscheidung. Aus ihm folgt im Zusammenwirken mit speziellen Freiheitsrechten, dass der Staat eine besondere Verantwortung für behinderte Menschen trägt.

Nach dem Willen des Verfassungsgebers fließt das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen als Teil der objektiven Wertordnung auch in die Auslegung des Zivilrechts ein. Das Recht auf persönliche Mobilität aus Art. 20 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ist bei der Auslegung zivilrechtlicher Normen ebenfalls zu berücksichtigen. Danach haben die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem ihren Zugang zu tierischer Hilfe erleichtern.

2. Nach diesen Maßstäben verkennt die angegriffene Entscheidung die Bedeutung und Tragweite des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, weil sie dessen Ausstrahlungswirkung in das Zivilrecht nicht berücksichtigt. Indem das Kammergericht davon ausgeht, die Benachteiligung der Beschwerdeführerin sei nicht von § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG erfasst, hat es das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot nicht im Lichte des Grundrechts ausgelegt. Ob eine unmittelbare Benachteiligung vorliegt, wofür die enge Verbindung zwischen einer blinden Person und ihrem Führhund sprechen könnte, kann dahinstehen. Jedenfalls handelt es sich um eine mittelbare Benachteiligung der Beschwerdeführerin.

a) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften Personen wegen ihrer Behinderung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise ohne sachliche Rechtfertigung benachteiligen können. Das scheinbar neutral formulierte Verbot, Hunde in die Praxis mitzuführen, benachteiligt die Beschwerdeführerin wegen ihrer Sehbehinderung in besonderem Maße. Denn es verwehrt ihr, die Praxisräume selbständig zu durchqueren, was sehenden Personen ohne Weiteres möglich ist. Das Kammergericht stellt darauf ab, dass die Beschwerdeführerin selbst gar nicht daran gehindert werde, durch die Praxisräume zu gehen, sondern sich wegen des Verbots, ihre Führhündin mitzunehmen, nur daran gehindert sehe. Hierbei beachtet es nicht den Paradigmenwechsel, den Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG mit sich gebracht hat. Es vergleicht die Beschwerdeführerin nicht mit nicht behinderten Personen, sondern erwartet von ihr, sich helfen zu lassen und sich damit von Anderen abhängig zu machen. Dabei verkennt es, dass sich die Beschwerdeführerin ohne ihre Führhündin einer unbekanntenen Person anvertrauen und sich, ohne dies zu wünschen, anfassen und führen oder im Rollstuhl schieben lassen müsste. Dies kommt einer Bevormundung gleich, weil es voraussetzt, dass sie die Kontrolle über ihre persönliche Sphäre aufgibt.

b) Die Benachteiligung ist unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt. Das Kammergericht hält die Benachteiligung der Beschwerdeführerin für sachlich begründet, weil die Ärzte „hygienische Gründe“ geltend gemacht haben. Dabei differenziert es nicht zwischen dem generellen Verbot des Mitbringens von Tieren in die Praxis und dessen Anwendung auf die Beschwerdeführerin und deren Blindenführhund. Es ist bereits zweifelhaft, ob hygienische Gründe, die gegen das Mitbringen von Tieren in eine Arztpraxis angeführt werden mögen, mit Blick auf das Mitführen eines Blindenführhundes einen sachgerechten Grund für das Durchgangsverbot darstellen können. Zwar geht das Kammergericht selbst davon aus, dass eine Infektionsgefahr zu vernachlässigen sei. Dennoch nimmt es an, auch ein gepflegter Hund könne die Sauberkeit der Praxisräume beeinträchtigen, sei es durch Schmutz oder Feuchtigkeit, Haarverlust oder Parasitenbefall. Dabei lässt es außer Acht, dass es sich bei dem Raum, den die Beschwerdeführerin durchqueren muss, um einen Wartebereich handelt, den Menschen mit Straßenschuhen und in Straßenkleidung betreten oder unter Umständen in einem Rollstuhl aufsuchen müssen. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der hygienischen Verhältnisse durch die Hündin beim gelegentlichen Durchqueren des Warteraums liegt daher eher fern. Soweit das Gericht darauf abstellt, dass ein berechtigtes Ziel einer Praxis bereits darin bestehe, gegenüber ihren Patienten den Eindruck nicht uneingeschränkt reinlicher und auf deren körperliches Wohlbefinden ausgerichteter Zustände zu vermeiden, beziehungsweise dass es legitim sei, dass die Ärzte ihre Praxis keinem „Makel“ aussetzen wollten, vermag diese Überlegung möglicherweise ebenfalls ein generelles Mitnahmeverbot von Tieren in die Praxis zu begründen.

Da aber die Beschwerdeführerin – für alle anderen Patienten sichtbar – beim Durchqueren des Warteraums auf ihre Führhündin angewiesen ist, ist schon nicht nachvollziehbar, inwieweit die Praxis durch das Zulassen dieser Handlung in den Verdacht unreinlicher Verhältnisse oder eines „Makels“ geraten könnte.

c) Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt das Kammergericht die Bedeutung und Tragweite des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht hinreichend. Das Durchgangsverbot ist bereits nicht erforderlich, um einer – zu vernachlässigenden – Infektionsgefahr in der Praxis vorzubeugen. Sowohl das Robert Koch-Institut als auch die Deutsche Krankenhausgesellschaft gehen davon aus, dass aus hygienischer Sicht in der Regel keine Einwände gegen die Mitnahme von Blindenführhunden in Praxen und Krankenhausräume bestehen. Bedenken gegen diese Einschätzung sind im Ausgangsverfahren weder vorgetragen worden, noch sind sie ansonsten ersichtlich.

Bei der Prüfung der Angemessenheit des Durchgangsverbots sind die auf Seiten der Ärzte betroffenen Interessen – die Berufsausübungsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit in Form der Privatautonomie – gegen das in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG geschützte Recht der Beschwerdeführerin, nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt zu werden, gegeneinander abzuwägen. Während die wirtschaftlichen Interessen der Ärzte bei einer Duldung des Durchquerens der Praxis mit Hund allenfalls in geringem Maße beeinträchtigt werden, bringt das Verbot erhebliche Nachteile für die Beschwerdeführerin. Es wird ihr unmöglich, wie nicht behinderte Personen selbständig und ohne fremde Hilfe in die von ihr bevorzugte Physiotherapiepraxis zu gelangen.

Das Kammergericht erkennt offenkundig, dass das Benachteiligungsverbot es Menschen mit Behinderungen ermöglichen soll, so weit wie möglich ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben zu führen. Das Benachteiligungsverbot untersagt es, behinderte Menschen von Betätigungen auszuschließen, die nicht Behinderten offenstehen, wenn nicht zwingende Gründe für einen solchen Ausschluss vorliegen. Dieser Auslegung liegt das auch in Art. 1 und Art. 3 Buchstabe a und c BRK zum Ausdruck kommende Ziel zugrunde, die individuelle Autonomie und die Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen zu achten und ihnen die volle und wirksame Teilhabe an der und die Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten.

Mit diesem Ziel und dem dahinterstehenden Menschenbild ist es nicht vereinbar, die Beschwerdeführerin darauf zu verweisen, ihre Führhündin vor der Praxis anzuketten und sich von der Hilfe ihr fremder oder wenig bekannter Personen abhängig zu machen. Deshalb müssen die Interessen der Ärzte hinter dem Recht der Beschwerdeführerin aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zurückstehen. Das Durchgangsverbot ist unverhältnismäßig und benachteiligt sie in verfassungswidriger Weise.

Rechtliche Barrieren verhindern die Teilhabe

Arne Franckenstein schreibt im Folgenden über rechtliche Barrieren zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dabei geht er zunächst auf den rechtlichen Teilhabebegriff der UN-BRK und des SGB IX ein und zieht eine Bilanz. Anhand dreier Gesetzesentwürfe aus dem Bundesgesundheitsministerium zur Intensivpflege zeigt er die Erschwerung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf. Schließlich skizziert er einige Veränderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge.

Wenn wir von gesellschaftlicher Teilhabe sprechen, dann meinen wir damit das anerkannte Ziel, Menschen nicht von ihrer Umwelt auszuschließen, sondern ihnen zu dieser Umwelt umfassenden Zugang zu gewähren und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, in ihr gleichberechtigt von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Die Möglichkeit zur Teilhabe ist für jeden Menschen wichtig. Besonders bedeutsam ist sie, wenn Menschen aufgrund bestimmter Umstände besonders gefährdet sind, in ihrer Teilhabe eingeschränkt zu sein oder wenn eine Teilhabeeinschränkung bereits eingetreten ist.

Zu diesem Personenkreis zählen auch Menschen mit Behinderungen. Teilhabe ist folgerichtig ein Schlüsselbegriff im Recht behinderter Menschen. Sie wird im deutschen Sozialrecht als Ziel in § 1 SGB IX genannt, in der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 3 lit. c UN-BRK) stellt sie einen allgemeinen Grundsatz dar. Auch bei der Frage, wer nach dem Verständnis des SGB IX und der UN-BRK behindert ist, kommt es auf den Begriff der Teilhabe an. Liegt eine Beeinträchtigung vor und führt diese in Wechselwirkung mit Barrieren der Umwelt zu einer individuellen Teilhabeeinschränkung, dann ist diese Person im Sinne beider Regelwerke behindert.

Teilhabe nach der UN-BRK

Ob man teilhaben kann, bestimmt sich in der UN-BRK danach, ob man die Rechte, die allen Menschen zustehen und die deshalb Menschenrechte genannt werden, nicht nur formal besitzt, sondern diese auch in vollem Umfang in der Gesellschaft ausüben kann. Die UN-BRK schneidet deshalb die bestehenden Menschenrechte auf die Situation von behinderten Menschen zu. Diese Situation ist durch den historischen Umgang im Recht und in der Gesellschaft geprägt. Behinderte Menschen waren im Nationalsozialismus Opfer von Missbrauch, Zwangssterilisation und Mord, nach dem Krieg waren sie zunächst Objekt der Kriegsopferversorgung, nach der Abkehr vom Primat der Kriegsfolgenbewältigung weitgehend Objekt von Fürsorge. Ihr Leben spielte sich überwiegend in Sonderwelten ab. Viele wuchsen in einer Einrichtung auf, arbeiteten in einer Werkstatt und wurden auf einem einrichtungseigenen Friedhof begraben. Erst später setzte sich, auch befördert durch die Forderungen der autonomen Behindertenbewegung, das Bewusstsein durch, dass Menschen mit Behinderungen Inhaber von Menschenrechten sind und es ihnen umfassend ermöglicht werden muss, diese gleichberechtigt auszuüben.

Um den besonderen Risiken zu begegnen, denen behinderte Menschen also fortwährend ausgesetzt waren und auch heute noch sind, benennt die UN-BRK besondere Bedingungen, die geschaffen werden müssen, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten.

Für das Menschenrecht auf selbstbestimmte Lebensführung aus Art. 19 UN-BRK formuliert die Konvention zum Beispiel die Notwendigkeit, Unterstützungsstrukturen wie die persönliche Assistenz zu schaffen und Angebote der Daseinsvorsorge im Quartier insgesamt barrierefrei und diskriminierungsfrei zu gestalten, damit das Leben dort gleichberechtigt stattfinden kann. Daneben stellt sie klar, dass die Verpflichtung, in einer besonderen Wohnform zu leben, konventionswidrig ist.

Teilhabe ist eine Querschnittsaufgabe

Übergeordnet macht die UN-BRK deutlich, dass Teilhabe nicht allein auf das System der Behindertenhilfe begrenzt ist, sondern eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe ist, die ein höchstes Maß an Teilhabe und Selbstbestimmung zum Ziel hat. Dieses disability mainstreaming ist in Politik und Verwaltung bislang noch nicht hinreichend verankert. Es ist aber in den Umsetzungspflichten der UN-BRK vorausgesetzt. Diese fordern effektive Bemühungen um eine konventionsgemäße Auslegung und Anwendung des gesamten Rechts.

Die Gewährleistung von Inklusion und Teilhabe stellt in ihrer Abkehr von der Fürsorge und ihrer Hinwendung zu Menschenrechten und Selbstbestimmung einen Prozess dar. Dieser Prozess stellt große Anforderungen an alle Akteur*innen, denn das konventionsrechtliche Verständnis von Teilhabe muss zu mehr führen als der Neuprägung des Begriffes Teilhabe in den bestehenden Strukturen. Teilhabe im Sinne der Konvention meint einen strukturellen Wandel.

Richtig war vor diesem Hintergrund, auf unterschiedlichen Ebenen der Staatsorganisation zunächst Maßnahmenpläne zu initiieren, um offensichtliche Teilhabebehindernisse in Recht und Praxis zu beheben. Hierzu gehören der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK oder die entsprechenden Aktionspläne der Länder und einiger Kommunen. Mitgedacht wurde dabei, Menschen mit Behinderungen als Expert*innen in eigener Sache zu beteiligen und an entscheidender Stelle Teilhabebeiräte und Behindertenbeauftragte zu installieren, die die Gestaltung dieses Prozesses als Akteure von Beginn an mitgestalteten.

Gemischte Bilanz nach elf Jahren UN-BRK

Elf Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland sind wir mit der Umsetzung von Teilhabe in Verzug. Dass die bisherigen Veränderungen erst den Anfang einer Entwicklung darstellen und in vielen Lebensbereichen sichtbare Erfolge noch ausstehen, kann mit Zahlen belegt werden. Nimmt man das Wohnen als Beispiel, lebten im Jahr 2017 im Bundesdurchschnitt mehr Menschen mit Behinderungen in stationären Wohneinrichtungen als 2009. Die Gründe hierfür sind vielfältig, das Ergebnis steht indes im klaren Widerspruch zu den Zielrichtungen der Konvention. Eine Analyse legt nahe, dass es zum einen an einer akteur*innenübergreifenden Strategie für die gebotene Deinstitutionalisierung mangelt. Darüber hinaus bestehen zugleich rechtliche Regelungen fort oder werden gar neu geschaffen, die das bestehende System eher absichern als öffnen.

Dass diese Hindernisse oft rechtlicher Natur sind, sollte positiv stimmen, denn Recht ist veränderbar. Im Recht verkörpert sich grundsätzlich ein Status Quo. Es ist Ausdruck seiner Zeit und daher gleichsam historisch gewachsen und zukunfts offen. Mit Blick auf die Belange von Menschen mit Behinderungen muss das heißen, Normen künftig noch mehr als bisher unter Bezugnahme auf die menschenrechtlichen Vorgaben der Konvention systematisch auf den Prüfstand zu stellen und zu ändern.

Intensivpflegestärkungsgesetz (IPReG)

Drei aktuelle Gesetzesentwürfe aus dem Bundesgesundheitsministerium, die sich nacheinander mit der Intensivpflege befasst haben, zeigen indes, dass mit Blick auf die selbstbestimmte Lebensführung nicht nur keine Fortschritte erzielt werden. Sie zeigen vielmehr, wie sehr die Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit sehr hohem Hilfebedarf aus finanziellen Gründen weiter unter Druck geraten kann. Kern von Änderungsbemühungen hätte schon seit langem sein müssen, das bestehende Teilhabedefizit in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung mit Blick auf das SGB IX und die UN-BRK zu überwinden. Diesem eindeutigen Auftrag zum Trotz hatte das Bundesgesundheitsministerium zunächst versucht, für Menschen mit besonders hohem Bedarf an Behandlungspflege eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung zur Regel zu machen.

Nach massiven Protesten der Behindertenbewegung wurde der Entwurf geändert und unter Rückgriff auf eine konventionsrechtlich problematische und handwerklich schlecht gemachte Regelung im Eingliederungshilferecht (§ 104 SGB IX) eine Mehrkostenregelung vorgeschlagen, nach der die Kosten einer ambulanten Versorgung solange getragen werden, wie sie die Kosten einer stationären nicht unverhältnismäßig übersteigen.

[In dem neuesten, gerade veröffentlichten dritten Entwurf ändert das Bundesgesundheitsministerium den Entwurf nun erneut deutlich ab.](#) Bereits die Zielsetzung, „die besonderen Bedarfe intensivpflegebedürftiger Versicherter angemessen zu berücksichtigen“, macht jedoch deutlich, dass es weder um Bedarfsdeckung noch um Teilhabeorientierung geht, sondern um wirtschaftliche Aspekte. Der Entwurf kalkuliert insoweit auch „durch Verbesserungen der Qualität im Bereich der außerklinischen Intensivpflege verbunden mit einer zu erwartenden Steigerung der Leistungserbringung in vollstationären Pflegeeinrichtungen“ mit Einsparungen in einem niedrigen bis mittleren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr.

Diese Einsparungen werden durch komplizierte Regelungen erreicht, die auf den ersten Blick weniger einschneidend zu sein scheinen wie die Regelungen der von vielen kritisierten Vorentwürfe, aber dennoch vor dem Hintergrund einer teilhabeorientierten Pflege abzulehnen sind: so soll künftig der Medizinische Dienst prüfen, ob die medizinische und pflegerische Versorgung in der eigenen Wohnung tatsächlich und dauerhaft auch bei denjenigen Personen sichergestellt werden kann, die einen so hohen Bedarf an Behandlungspflege haben, dass die ständige Anwesenheit einer Pflegefachkraft erforderlich ist. Hierunter fallen zum Beispiel Menschen, die rund um die Uhr beatmet werden.

Dem Medizinischen Dienst würde somit die Aufgabe zugewiesen, über die Teilhabe von Menschen mit besonders hohem Pflegebedarf und der Ausübung ihres Menschenrechts auf selbstbestimmte Lebensführung zu entscheiden. Aufgrund der klaren Ausrichtung an medizinisch-pflegerischen Fragen, mit denen der Medizinische Dienst bislang befasst ist, ist diese Regelung aus Teilhabegesichtspunkten problematisch. Die Wahrscheinlichkeit, bei medizinischen Zweifeln nicht nur eine Sicherstellung der Versorgung zu verneinen, sondern der Verweisung in eine stationäre Einrichtung das Wort zu reden, erscheint groß. Dass gerade dem Personenkreis derjenigen Menschen, die auf Intensivpflege angewiesen sind, eine aufwändige Auseinandersetzung über ihren Wohnort zugemutet werden soll, muss dabei als besonders sachwidrig angesehen werden. Auch die unterschiedlichen Kostenbeteiligungen, denen Menschen mit besonders hohem Bedarf an Intensivpflege nach dem neuen Entwurf ausgesetzt sein sollen, könnte dazu führen, dass sich dieser Personenkreis gegen die Versorgung in der eigenen Wohnung entscheiden muss: Für stationär lebende Leistungsberechtigte beträgt die Zuzahlung nach dem Entwurf 280 Euro im Kalenderjahr, für diejenigen, die zu Hause gepflegt werden, können die Kosten bis zur Belastungsgrenze nach § 62 SGB V steigen, was mehrere Tausend Euro mehr pro Jahr ausmachen kann.

Was muss sich ändern?

Das Beispiel der Intensivpflege belegt zum einen, dass ein einheitliches und menschenrechtsbasiertes Verständnis von Teilhabe nicht oder nur unzureichend zugrunde gelegt wird und zum anderen, dass die Rechtssetzung keiner inhaltlichen Umsetzungsstrategie im Sinne eines disability mainstreamings folgt. Beides führt dazu, dass die Vorgaben noch zu sehr im Klein-Klein verhandelt werden und den Weg in eine inklusive Gesellschaft erschweren. Das gilt umso mehr dann, wenn ein Mehr an Teilhabe zu einem größeren Einsatz von finanziellen Mitteln führt.

In der zweiten Dekade nach Inkrafttreten der UN-BRK braucht es deshalb weitere strukturelle und inhaltliche Veränderungen, um zum einen alte rechtliche Barrieren abzubauen und keine neuen entstehen zu lassen. Entscheidend ist, dass die Umsetzungspraxis in allen Bereichen abgesichert wird. Dafür braucht es eine Politik, die diese Aufgabe zu ihrer macht: Nicht nur in Aktionsplänen, sondern immer. In den Ressorts braucht es menschenrechtlich geschulte Querschnittsbeauftragte zu diesem Thema, die sowohl die Rechtssetzung als auch die Rechtsdurchsetzung im Blick haben. Nur dann können ressortübergreifende Fragestellungen zügig geklärt, mit klarer Haltung vertreten und in demokratischen Verständigungsprozessen mit allen Akteur*innen zu Lösungen geführt werden, die das deutsche Recht und die Gewährleistungsgehalte der UN-BRK harmonisieren. Diese bilden den Referenzrahmen, zu deren Überwachung nicht nur die Rechtswissenschaft berufen ist. Die menschenrechtsbasierte Weiterentwicklung von gesellschaftlicher Teilhabe ist die Aufgabe aller mit Behinderung befasster Disziplinen, auch über die jeweiligen Grenzen hinweg.

Zum Autor: Arne Frankenstein (Ass. iur.) ist freiberuflicher Autor, Referent und Gutachter zum Recht behinderter Menschen. Er ist Lehrbeauftragter am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Fulda und forscht an der Universität Kassel zu den Rechtswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Seinen Forschungsschwerpunkt bildet zurzeit das Menschenrecht auf selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen aus Art 19 UN-BRK.

Neues vom DIMR

Medizinische Versorgung von Frauen mit Behinderungen

Vom 2. bis 6. März 2020 traf sich eine Arbeitsgruppe des UN-Frauenrechtsausschusses (Pre-Sessional Working Group) in Genf, um die in Staatenprüfungsverfahren übliche Liste mit Fragen an Deutschland vorzubereiten. Die deutsche Bundesregierung muss dem Ausschuss diese Fragen bis Ende März 2021 beantworten. Die Antworten sind der 9. Staatenbericht Deutschlands zur UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW). Zur Erarbeitung dieser Fragenliste greift der Ausschuss auch auf Informationen aus der Zivilgesellschaft sowie der jeweiligen Nationalen Menschenrechtsinstitution zurück. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat deshalb für den Ausschuss Informationen zu frauenrechtlichen Problemen in Deutschland zusammengestellt und ihm konkrete Fragen vorgeschlagen.

So weist das Institut in seiner Eingabe beispielsweise darauf hin, dass der Gewaltschutz von Frauen in bestimmten Lebenslagen verbesserungsbedürftig ist. Insbesondere wohnungslose Frauen sind aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Situation besonders gefährdet, Opfer von (sexueller) Gewalt zu werden oder sich für ein Dach über dem Kopf in (sexuelle) Abhängigkeitssituationen zu begeben. Auch ist die medizinische Versorgung von Frauen mit Behinderungen mangelhaft, insbesondere ihr Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit betreffend. So sind beispielsweise deutschlandweit nur rund 25 Prozent aller Arztpraxen und nur 4 Prozent der gynäkologischen Praxen für den Rollstuhl nutzende Frauen barrierefrei zugänglich und damit nutzbar.

Nach der Veröffentlichung des 9. Staatenberichts im März 2021 wird sich das Institut auch mit einem eigenen [Parallelbericht](#) in das Staatenberichtsverfahren einbringen.

(rö) PM vom 2.03.2020

Weitere Informationen:

[CEDAW-Eingabe für die List of Issues Prior to Reporting](#)

[CEDAW-Staatenberichtsprüfung 2020-2022](#)

[Ablauf des Staatenberichtsverfahrens](#)

[Wie können sich NGOs und Verbände am Verfahren beteiligen?](#)

+++

Aktionspläne zur Umsetzung sind alternativlos

Das Deutsche Institut für Menschenrechte fordert aus Anlass des 11. Jahrestags des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention für Deutschland (26. März) die Länder auf, Landesaktionspläne fortzuschreiben und nicht durch Leitlinien zu ersetzen. Aktionspläne unterstützen die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bund und Ländern. „Das Potenzial dieses Politikansatzes ist auch in der zweiten Dekade der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei weitem nicht ausgeschöpft“, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Instituts.

„Die Länder, die diese Prozesse auslaufen lassen wollen oder Aktionspläne durch ‚politische Leitlinien‘ ersetzen möchten, sind nicht gut beraten“, so Aichele weiter. „Die Länder dürfen die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht noch weiter auf der politischen Agenda herabstufen, indem sie auf den wirksamen Handlungsansatz Aktionsplan verzichten. Das gilt erst recht in Zeiten der Corona-Krise.“

Die Erfahrung der letzten Dekade zeige, wie auch die heute veröffentlichte Analyse, dass ein Aktionsplan oder eine gleichwertige Strategie die besten Instrumente seien, um die UN-Behindertenrechtskonvention in einem koordinierten und partizipativen Prozess umzusetzen.

Laut Analyse gibt es bei Aktionsplänen die Möglichkeit, konkrete, mit Zeitangaben und Zuständigkeiten versehene Maßnahmen abzubilden, die gemeinsam von den Ministerien und der Zivilgesellschaft entwickelt werden. „Aktionspläne erhöhen die Verbindlichkeit der geplanten behindertenpolitischen Vorhaben einer Regierung“, so Aichele. Das könnten so genannte Leitlinien nicht leisten, da sie weniger konkret und unverbindlicher seien. „Die Wahl für Aktionspläne ist daher auch für die nächsten Jahre praktisch alternativlos.“

WEITERE INFORMATIONEN

Valentin Aichele, Judith Striek, Peter Litschke, Nils Vief (2020): Zukunftspotenzial entfalten. Die Aktionspläne der Länder zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/zukunftspotenzial-entfalten/>

Regelungen zu Schuldausschluss und –minderung im StGB

Im Zusammenhang mit dem geplanten "Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland" hat die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention beim zuständigen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine Stellungnahme eingereicht.

Darin begrüßt sie ausdrücklich die Initiative des BMJV zur Modernisierung des §20 StGB. Diese zielt nicht nur auf diskriminierungsfreie Sprache als wichtigen Schritt hin zum Abbau von Stigmatisierung und Stereotypen, sondern bietet auch die Chance, eine zentrale strafrechtliche Bestimmung in Einklang mit der UN-BRK zu bringen.

Die Begriffe "Schwachsinn" und "Abartigkeit" sprachlich zu modernisieren und durch die Begriffe "Intelligenzminderung" und "Störung" zu ersetzen, reicht jedoch allein nicht aus. Im Lichte der UN-BRK sollten darüber hinaus die Regelungen zu Schuldausschluss und –minderung insgesamt neu justiert und Schuldunfähigkeit nicht mehr an Diagnosen geknüpft werden. Die Monitoring-Stelle schlägt hierzu vor, Artikel 19 und 20 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs als Orientierung heranzuziehen.

Außerdem wird in der Stellungnahme unterstrichen, wie wichtig es ist, die Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, in den weiteren Gesetzgebungsprozess einzubinden. Um einen diskriminierungsfreien Gesetzeswortlaut zu erreichen, wäre dies auch im Hinblick auf die verwendeten Begrifflichkeiten bedeutsam.

[Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland](#)

[Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland" \(PDF, 949 KB, nicht barrierefrei\)](#)

PM vom 30.01.2020

+++

Recht auf Mobilität

Interview mit Dr. Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Der Alltag vieler Menschen mit Behinderungen in Deutschland ist von Barrieren geprägt. Dabei ist selbstbestimmte Mobilität ein Menschenrecht und eine zentrale Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe sowie die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet den Staat zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die das Recht von Menschen mit Behinderungen auf selbstbestimmte Mobilität gleichberechtigt mit anderen absichern. Die Monitoring-Stelle UN-BRK des Instituts setzt sich dafür ein, dass Bundesregierung und Bundestag dieses Recht auf allen Ebenen politischen Handelns verwirklichen.

Was verstehen Sie unter selbstbestimmter Mobilität?

Mobilität bedeutet, sich fortbewegen zu können. Wie alle Menschen haben auch Menschen mit Behinderungen das Recht, die Art und Weise und den Zeitpunkt ihrer Fortbewegung selbst zu wählen. Praktisch wirken äußere Strukturen und individuelle Fähigkeiten zusammen: Mobilität kann bedeuten, nur zu Fuß unterwegs zu sein, Mobilitätshilfen wie etwa einen Langstock, Rollstuhl, Rollator, E-Scooter oder Blindenführhund zu nutzen, mit dem Individualfahrzeug wie dem Auto oder Fahrrad zu fahren, die öffentlichen Verkehrsmittel des Nah-, Regional- und Fernverkehrs, Taxidienste oder Fahr- und Begleitdienste für Menschen mit Behinderungen zu nutzen oder durch eine Kombination davon sicher ans Ziel zu gelangen.

Und wie sieht die Realität aus?

Im Alltag haben Menschen mit Behinderungen mit zahlreichen Barrieren zu kämpfen, die Mobilität erschweren oder ausschließen. Sei es durch zugeparkte Gehwege, fehlende Leitsysteme oder Assistenz, unzugängliche Verkehrsmittel wie nicht geeignete Taxis, defekte Aufzüge oder mangelhafte oder für sie nicht zugängliche Informationen. Erst das Zusammenwirken individueller, situativer, rechtlicher, sozialer und infrastruktureller Faktoren bestimmt, ob und wie Menschen dorthin gelangen können, wohin sie wollen. An den strukturellen Faktoren müssen Bund, Länder und Kommunen sowie öffentliche wie private Verkehrsbetriebe und -verbände arbeiten.

Was sind die rechtlichen Grundlagen der selbstbestimmten Mobilität?

Das Fundament ist das Recht auf Freizügigkeit. Innerhalb Deutschlands gibt es darüber hinaus viele gesetzliche und untergesetzliche Regelungen, die dieses fundamentale Recht absichern oder ausgestalten.

Nähere Bestimmungen der UN-BRK finden sich unter anderem in Artikel 3a (Selbstbestimmung), Artikel 9 (Zugänglichkeit) und Artikel 20 (persönliche Mobilität). Der Staat muss, so die UN-BRK, die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und gleichberechtigt mit anderen mobil sein können. So muss er auch Maßnahmen ergreifen, um im Einzelfall persönliche Mobilität zu ermöglichen, beispielsweise indem er Assistenzen oder Rampen zur Verfügung stellt. Außerdem schreibt die UN-BRK vor, dass Menschen mit Behinderungen am Prozess der Ausgestaltung barrierefreier Mobilität beteiligt sein sollen. Im Zentrum der hiesigen nationalen Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr steht die Bestimmung des Personenbeförderungsgesetzes von 2013. Diese verpflichtet alle Mobilitätsakteure zu einer "vollständigen Barrierefreiheit" bis zum 1. Januar 2022.

Ist das Ziel eines vollständig barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs bis 2022 realistisch?

Trotz der Fortschritte auf der Ebene der Länder bestehen Zweifel, dass eine vollständige Barrierefreiheit zum 1. Januar 2022 tatsächlich erreicht werden kann. So äußerte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits 2017 in seinem Bericht an den Deutschen Bundestag Vorbehalte an der fristgerechten Erreichung des vorgegebenen Ziels. Das Ziel ist aber konkret und verbindlich, und pauschal betrachtet ist kein Grund erkennbar, warum das nicht geschafft werden könnte.

Was muss der Bund für einen barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr tun?

Der Bundestag sollte zunächst den Begriff der vollständigen Barrierefreiheit im Personenbeförderungsgesetz gemäß den – als Bundesgesetz geltenden – Vorgaben der UN-BRK definieren. Die UN-BRK legt einen weiten Begriff von Barrierefreiheit zugrunde. Oftmals wird "vollständig" verkürzt auf "rollstuhlgerecht". Es gibt jedoch vielfältige Formen der Beeinträchtigung und Menschen mit mehreren Beeinträchtigungen. Außerdem würde das Verständnis auch zu sehr verkürzt, wenn nur die "Zugänge" in den Blick kommen. Die Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK bezieht sich jedoch auf die Verkehrsmittel selbst und auf die ganze Wegstrecke, also auch auf die Schnittstellen zwischen den Verkehrsmitteln. Es sollten rasch Förderprogramme für Länder und Mobilitätsakteure entwickelt werden, die eine fristgerechte Umsetzung eines barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs unterstützen.

Gibt es Bundesländer, die Barrierefreiheit in ihren Gesetzen zum öffentlichen Personennahverkehr bereits gut umsetzen?

Betrachtet man die gesetzliche Ebene, ist das jüngste Berliner Gesetz zum öffentlichen Personennahverkehr ein großer Fortschritt im Vergleich zu den Regelungen in anderen Ländern.

Berlin ist beispielsweise das einzige Bundesland, das sogenannte angemessene Vorkehrungen im Gesetz festgeschrieben hat, also Maßnahmen, die eine konkrete Person bei ihrer Fahrt unterstützen. Das können barrierefreie Alternativen im Falle einer Störung sein, etwa auch die Kostenübernahme, wenn jemand stecken bleibt, beispielsweise weil der Aufzug defekt ist.

Und was sind Ihre Empfehlungen an die Bundesländer und alle anderen Akteure im Personennahverkehr?

Die Bundesländer regeln die Erstellung von Nahverkehrsplänen in ihren jeweiligen Gesetzen zum öffentlichen Personennahverkehr. Sie müssen diese so weiterentwickeln, dass sie die Belange von Menschen mit Behinderungen vollständig berücksichtigen. Ausnahmen, die eine Zielerreichung der bundesgesetzlichen Vorgaben abschwächen, sind im Lichte der UN-BRK gesehen nur in engsten Grenzen möglich und sollten immer gut begründet sein. So müssen die Verantwortlichen ihre Nahverkehrspläne systematisch auf Barrierefreiheit hin überprüfen und bis 2022 einen vollständig barrierefreien Nahverkehr entwickeln.

Das Interview stammt aus dem [aktuellen Jahresbericht des Instituts](#) 2018, der im November 2019 veröffentlicht wurde.

+++

Internationales

Internationaldisabilityalliance (IDA) zu COVID-19

Die International Disability Alliance hat als Antwort auf die COVID19-Pandemie einen offenen Brief an den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben. Nachstehend eine Kurzfassung:

"Wir erhalten Informationen über die diskriminierende Behandlung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Notdiensten. Wir sind uns bewusst, dass Kriterien wie "Abhängigkeit" und "Gebrechlichkeit" in verschiedenen Kontexten verwendet werden, um die Behandlung zu verweigern, was zeigt, dass das Leben von Menschen mit Behinderungen weniger Priorität hat als das Leben anderer. Die International Disability Alliance fordert die Weltgesundheitsorganisation (WHO) dringend auf, dies zu tun:

- Sofort Maßnahmen zu ergreifen und jede Form von behinderungs- oder altersbedingter Priorisierung bei der medizinischen Versorgung nach COVID-19 zu verurteilen;

- alle Regierungen aufzufordern, unverzüglich und unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Ressourcen zu handeln, um sicherzustellen, dass niemandem aufgrund seines Alters und/oder seiner Behinderung der Zugang zu lebenswichtiger medizinischer Versorgung nach COVID-19 sowie zu lebensrettenden Geräten oder Medikamenten verwehrt wird;
- Entscheidungskriterien für die Einteilung der medizinischen Behandlung in Kategorien in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien der Menschlichkeit, einschließlich der gleichen Würde und der Nichtdiskriminierung für alle, zu liefern".

Zum vollständigen Brief: <https://bit.ly/3azjJzN>

Die wichtigsten Empfehlungen der International Disability Alliance (IDA) für eine inklusive Antwort auf COVID-19 sind:

- 1) Menschen mit Behinderungen müssen Informationen über Tipps zur Infektionsminderung, öffentliche Beschränkungspläne und die angebotenen Dienste in einer Vielzahl barrierefrei zugänglicher Formate unter Verwendung zugänglicher Technologien erhalten.
- 2) Für Personen mit bestimmten Arten von Beeinträchtigungen müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- 3) Eine rasche Sensibilisierung und Schulung des an der Reaktion beteiligten Personals sind unerlässlich.
- 4) Alle Bereitschafts- und Reaktionspläne müssen Frauen mit Behinderungen einschließen und für sie barrierefrei zugänglich sein.
- 5) Institutionalisierung und Vernachlässigung aufgrund einer Behinderung ist nicht akzeptabel.
- 6) Während einer Quarantäne müssen Unterstützungsdienste, persönliche Assistenz, physische und kommunikative Barrierefreiheit gewährleistet sein.
- 7) Bei Maßnahmen öffentlicher Beschränkungen müssen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen berücksichtigt werden.
- 8) Menschen mit Behinderungen, die aufgrund von COVID19 Gesundheitsdienste benötigen, dürfen aufgrund ihrer Behinderung nicht de-priorisiert werden.
- 9) DPOs können und sollten eine Schlüsselrolle bei der Sensibilisierung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien spielen.
- 10) DPOs können und sollten eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung einer inklusiven Antwort auf die COVID19-Krise spielen.

Weitere Informationen unter:

<http://www.internationaldisabilityalliance.org/content/covid-19-and-disability-movement>

USA

Vereinbarungen mit dem MIT und Harvard zu Online-Lernmaterialien

Die National Association of the Deaf (NAD) gab am 18. Februar 2020 eine wegweisende Vereinbarung mit dem Massachusetts Institute of Technology (MIT) bekannt. Eine Reihe neuer Richtlinien wird eingeführt, um Website und Online-Ressourcen der Universität für gehörlose und schwerhörige Menschen zugänglich zu machen.

Diese Vereinbarung folgt auf eine ähnliche Vereinbarung mit der Harvard University vom November 2019. Beide zusammen stellen die umfassendste Zusammenstellung von Anforderungen an die Online-Zugänglichkeit in der Hochschulbildung dar und damit ein neues Modell zur Gewährleistung der weltweiten Zugänglichkeit von Online- und digitalen Inhalten für gehörlose und schwerhörige Menschen in Wissenschaft und Wirtschaft.

Das MIT, eines der renommiertesten akademischen Forschungsinstitute der Welt, [hat sich verpflichtet, Untertitel für öffentlich zugängliche Online-Inhalte bereitzustellen](#). Darunter sind Video- und Audio-Inhalte, die auf MIT.edu sowie auf den YouTube-, Vimeo- und Soundcloud-Seiten des MIT, bestimmte Live-Streaming-Veranstaltungen und Online-Kurse wie die Massive Online Open Courses (MOOCs), MITx und MIT OpenCourseWare. Die Bedingungen des Vergleichs sind in einem Zustimmungsdekret enthalten, das vor Gericht durchgesetzt werden kann. Das Gericht muss den Zustimmungsbeschluss genehmigen, bevor er in Kraft treten kann.

Reaktionen der Rechtsvertreter*innen

„Diese Vereinbarungen mit dem MIT und Harvard sind bahnbrechend und historisch, sie öffnen neue Türen im Bereich des Lernens für gehörlose und schwerhörige Studenten und Fachleute und setzen einen neuen Standard für die Durchsetzung von Bürgerrechten für die Zugänglichkeit beim Online-Lernen. Wir fordern andere Institutionen, die ihre Forschung, Fallstudien und Kursarbeit der Öffentlichkeit zugänglich machen, auf, diesem Präzedenzfall zu folgen, um sicherzustellen, dass ihre Inhalte für gehörlose und schwerhörige Menschen weltweit zugänglich sind“, sagte Joseph M. Sellers, der die Bürgerrechtspraxis bei Cohen Milstein Sellers & Toll leitet. Amy F. Robertson, Co-Exekutivdirektorin des Zentrums für Bürgerrechts-erziehung und -durchsetzung, dazu: „Es gibt keine Entschuldigung dafür, dass irgendeine Institution die Millionen von Menschen, die gehörlos und schwerhörig sind, zu kurz kommen lässt. Wir können uns nicht aussuchen, welche Art von Barrierefreiheit wir bieten wollen – es ist ein Grundrecht, das jeder verdient. Wir freuen uns, dass die Vereinbarung sicherstellt, dass alle Lernenden gleich behandelt werden“.

Vorgeschichte

Der Grund für die Klage war die Erkenntnis, dass trotz der Beschreibung der Online-Ressourcen des MIT als „offen und weltweit verfügbar“ viele seiner Video- und Audioaufnahmen keine oder nur ungenaue Bildunterschriften enthielten. Das MIT hatte keine veröffentlichten Richtlinien, um sicherzustellen, dass diese Lernmittel für gehörlose und schwerhörige Menschen zugänglich sind. Allein in den Vereinigten Staaten gibt es etwa 50 Millionen gehörlose und schwerhörige Menschen.

Während des Rechtsstreits reichte das MIT einen Antrag auf Abweisung der Klage ein. Als Antwort darauf entschied das Gericht, dass die Bundesgesetze zum Verbot der Diskriminierung von behinderten Menschen die Online-Inhalte des MIT abdecken.

bizeps vom 20.02.2020

+++

Europäisches Behindertenforum (EDF)

COVID-19: Empfehlungen des European Disability Forums an Politik und Behörden

Angesichts der starken Auswirkungen der aktuellen Pandemie auf Menschen mit Behinderungen hat das European Disability Forum (EDF) Empfehlungen für politische Entscheidungsträger erarbeitet. Eine Informationsseite bündelt Materialien sowie Aktivitäten von Mitgliedsverbänden in verschiedenen Ländern der Europäischen Union.

Das EDF unterstreicht in einem offenen Brief an die Führungsspitzen in der EU und den EU-Ländern, dass Menschen mit Behinderungen dem gleichen Risiko wie die übrige Bevölkerung ausgesetzt seien, jedoch verschärft durch viele andere Probleme wie z. B. durch bestehende Gesundheitszustände, Ausschluss von Gesundheitsinformationen und allgemeiner Gesundheitsversorgung, Leben in einer unzugänglichen Welt. Das EDF empfiehlt, in Richtlinien besonders gefährdete Gruppen wie Menschen mit Behinderungen und ihre Familien in den Blick zu nehmen. Neben barrierefreien Gesundheitsinformationen und zugänglicher Informations- und Notrufnummern sollten Menschen mit Behinderungen bei der Planung und Umsetzung von COVID-19-Maßnahmen aktiv beteiligt werden. Es müsse sichergestellt werden, dass isolierten Menschen keine lebenswichtigen Güter, Unterstützung und menschliche Kontakte fehlen.

Außerdem fordert das EDF eine nicht-diskriminierende medizinische Behandlung und eine Garantie, dass EU-Länder den Schutz von Nicht-Staatsangehörigen gewährleisten:

„Ensuring non-nationals are protected: The EU should guarantee Member states pay due attention, without discrimination of any kind, to every person regardless of their nationality.“

Zum offenen Brief des EDF mit Empfehlungen und Forderungen: [Open Letter \(13.03.2020\)](#)

COVID-19 – inklusiver Ansatz für Menschen mit Behinderungen

Forderungen des EDF im Überblick:

- Öffentliche Kommunikation/Nachrichten zu Gesundheit müssen barrierefrei angeboten werden.
- Barrierefreie, inklusive, hygienische Gesundheitsdienstleistungen und andere Einrichtungen
- Investitionen in die Bereitstellung von Dienstleistungen und Unterstützung – Europäische Solidarität wird stark benötigt, um die Stärkung von essentiellen Dienstleistungen bereitzustellen.
- Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen
- Sicherstellen, dass marginalisierte und isolierte Menschen nicht ohne essentielle Güter, ohne Unterstützung und nicht ohne menschlichen Kontakt zurückgelassen werden.
- Sicherstellung von unterstützenden Netzwerken und assistiven Technologien
- Sicherstellung der Einkommen
- Sicherstellen, dass die öffentlichen Gesundheitskommunikationen respektvoll und nicht-diskriminierend erfolgen
- Sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden

In einer Übersicht zu Aktivitäten von Mitgliedsverbänden des EDF wird u. a. auf das Statement des Deutschen Behindertenrats mit der Forderung nach barrierefreien Informationen zur Corona-Krise bspw. im Rahmen von Pressekonferenzen sowie auf Informationen der Lebenshilfe u. a. in Leichter Sprache hingewiesen: [Activities of our members](#)

Zur Darstellung weiterer internationaler Aktionen und Reaktionen von Organisationen von Menschen mit Behinderungen wurde eine Informationsseite eingerichtet: [COVID-19: resource page](#)

DVfR-Internationales vom 24.03.2020 / Österreichischer Behindertenrat
vom 22.03.2020

+++

Dies & Das

Barrierefreiheit "all in one": Erklärfilm der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle BGG stellt sich per Film vor: Die unabhängige Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) - angesiedelt beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen - gibt es mittlerweile seit gut drei Jahren. Was sind die Aufgaben der Schlichtungsstelle? Sie kann dann helfen, wenn zum Beispiel die Website einer Bundesbehörde nicht barrierefrei ist. Oder es keine Informationen in leichter Sprache gibt.

Seit heute stellt sich die Schlichtungsstelle BGG mit einem komplett barrierefreien dreiminütigen Informationsfilm vor. Darin wird veranschaulicht, wie ein Schlichtungsantrag abläuft. Der Film beinhaltet eine Audiodeskription, Untertitel und eine Übersetzung in die Deutsche Gebärdensprache. Eine Textversion in leichter Sprache lässt sich ebenfalls auf der Website finden. [Sie finden den Film hinter diesem Link.](#)

Gerne nimmt die Schlichtungsstelle Ihre Fragen entgegen:
www.schlichtungsstelle-bgg.de

PM vom 18.02.2020

+++

Trauer um Matthias Vernaldi und Christian Papadopoulos

Die deutsche Behindertenbewegung hat in den vergangenen Woche zwei wunderbare Menschen verloren. Matthias Vernaldi und Christian Papadopoulos – zwei mit Herz und Verstand – sehr engagierte Menschen, die auf die verschiedensten Weisen aktiv waren und sich stets für ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen stark gemacht haben. Matthias, unterwegs auf vielen Podien, der Pride Paraden, im Rahmen des Gedenkortes T4, in der Pflegebedürftigenvertretung oder auch der Initiative Sexybilities – „die Behindertenbewegung hat einen großen Kämpfer verloren“, wie Jenny Bießmann vom ISL-Vorstand es treffend auf den Punkt brachte.

Christian war vor allem in wissenschaftlichen Gefilden unterwegs, arbeitete an der Bremer Hochschule, und engagierte sich für die ISL im internationalen Kontext, unter anderem in den Arbeitsgruppen des Bundesministeriums für Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) für eine Inklusionsstrategie in der Entwicklungszusammenarbeit.

<https://www.isl-ev.de/index.php/aktuelles/nachrichten/2407-trauer-um-matthias-vernaldi>

<https://www.isl-ev.de/index.php/aktuelles/nachrichten/2408-christian-papadopoulos-gestorben>

+++

Buchtipp

Disability Studies im deutschsprachigen Raum. Zwischen Emanzipation und Vereinnahmung. Herausgegeben von [David Brehme](#) / [Petra Fuchs](#) / [Swantje Köbsell](#) / [Carla Wesselmann](#); 278 Seiten; ISBN:978-3-7799-6059-1; 29,95 Euro (Das zugehörige E-Book ist barrierefrei).

15 Jahre nach der Sommeruniversität in Bremen hat im Oktober 2018 eine Tagung in Berlin über 200 in den Disability Studies Aktive, Wissenschaftler*innen und Aktivist*innen, aus dem deutschen Sprachraum zusammengeführt. Aus diesem Zusammentreffen sind die in diesem Band versammelten Beiträge entstanden, die den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Debatte in diesem jungen, dynamischen Wissenschaftsfeld abbilden. Sie verdeutlichen, in welcher innovativer Weise die Disability Studies durch ihre normalitätskritische und intersektionale Herangehensweise zur Dekonstruktion von Behinderung beitragen und damit einen zentralen Beitrag zu einem neuen Verständnis von Behinderung erbringen, das für gelingende Inklusion in allen gesellschaftlichen Bereichen unerlässlich ist.

+++

Bericht des Vorstandes von NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.

zur Mitgliederversammlung am 9. Januar 2020 in Berlin

1. Allgemeines

Im vergangenen Jahr wurde das NETZWERK ARTIKEL 3 durch den dreiköpfigen Vorstand, bestehend aus Prof. Dr. Gisela Hermes, Barbara Vieweg und Dr. Sigrid Arnade vertreten. Das Netzwerk hat etwa 100 Mitglieder und Förderer.

2. Behinderung und Menschenrecht (BuM)

Seit der letzten Mitgliederversammlung im Januar 2019 wurde der Informationsdienst „Behinderung und Menschenrecht“ (BuM) dreimal (im März, Juli und Dezember 2019) von H.-Günter Heiden erstellt und hauptsächlich per Mail versandt. Etwa 25 Mitglieder erhalten BuM auf Wunsch als Printbroschüre. Durch eine Kooperation mit dem Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYDYS) gibt es auf deren Website unter [bodys-wissen](https://www.bodys-wissen.de/behinderung-menschenrecht.html) mittlerweile ein BuM-Archiv, auf dem die Ausgaben seit 1998 einsehbar sind. Der Link zum BuM-Archiv lautet:

<https://www.bodys-wissen.de/behinderung-menschenrecht.html>

3. Öffentlichkeitsarbeit

In regelmäßigen Abständen verfasst vor allem Ottmar Miles-Paul, aber auch H.-Günter Heiden oder Sigrid Arnade Meldungen zu aktuellen behindertenpolitischen Themen für den tagesaktuellen Nachrichtendienst zu Behindertenfragen [kobinet-nachrichten](http://www.kobinet-nachrichten.org) unter www.kobinet-nachrichten.org. Ottmar Miles-Paul nahm im November 2019 an einer 76stündigen Bahntour der Reisegruppe NIEMAND durch alle Landeshauptstädte mit dem Personennahverkehr anlässlich des 25jährigen Bestehens des Benachteiligungsverbots für behinderte Menschen im Grundgesetz teil und berichtete darüber in einem Liveblog für die [kobinet-nachrichten](http://www.kobinet-nachrichten.org).

Benjamin Bechtle betreut die Website des Netzwerks auf www.nw3.de, worüber wir viele Kontakte bekommen und bekannter werden. Unsere Website hat zwar einen guten Ruf, muss aber weiterhin aktualisiert werden. Erste Aktualisierungen wurde zwar im Herbst 2018 von Ottmar Miles-Paul und 2019 von Benjamin Bechtle begonnen, hier gibt es allerdings noch einiges zu tun. Auf der Internetseite ist auch das aus dem Partizipationsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seit 1. Januar 2018 geförderte Projekt zur Förderung der Partizipation bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes unter www.teilhabeGesetz.org entsprechend verlinkt.

Auch unsere Schattenübersetzung zur deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist nach wie vor gefragt und wird immer noch häufig bestellt. Im September 2018 wurde die mittlerweile 3. Auflage der Schattenübersetzung ins Internet eingestellt und veröffentlicht. Auch die Dokumentation der 1. Staatenprüfung wird weiterhin angefragt und verschickt.

4. Neue Publikationen

Wir haben eine dritte Auflage der Schattenübersetzung veröffentlicht. Dazu haben wir die 2. Auflage mit der novellierten österreichischen Übersetzung verglichen, zwischenzeitlich eingegangene Hinweise eingearbeitet und das englische „participation“ konsequent mit „Partizipation“ übersetzt.

Der Nomos-Verlag hat eine dritte Auflage von Frehe/Welti veröffentlicht. Dazu hat H.-Günter Heiden ein Vorwort geschrieben. Wir haben 400 Freixemplare bekommen, die wir gegen Portoerstattung an Selbstvertretungsorganisationen verteilen. Über die Hälfte ist bereits ausgegeben worden.

Das Forum behinderter Jurist*innen hat im März 2019 Vorschläge für gesetzliche Regelungen zur Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgestellt und veröffentlicht.

5. BTHG-Umsetzung

Seit dem 1. Januar 2018 arbeitet Ottmar Miles-Paul in einem 3-jährigen Projekt, das die BTHG-Umsetzung auf Bundes- und Länderebene kritisch begleitet und durch den Partizipationsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefördert wird mit einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden beim Netzwerk Artikel 3. Franziska Vu ist zudem für die Verwaltung des Projektes mit geringem Stundenumfang beschäftigt. Ottmar Miles-Paul hat auch 2019 vielfältige Vorträge zum Bundesteilhabegesetz gehalten und an Schulungen zum Bundesteilhabegesetz für Selbstvertreter*innen, wie zum Beispiel in Thüringen mitgewirkt. Außerdem koordiniert er die uns nahen EUTBs mit ihren Problemen und Bedarfen, unter anderem durch Telefonkonferenzen und Treffen, wie im November 2019 in Erfurt. Im Juni 2019 nah Ottmar Miles-Paul als Referent an einer Informationsveranstaltung der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) zur Antragstellung beim Partizipationsfonds in Berlin teil. Zudem wirken Ottmar Miles-Paul, Barbara Vieweg, Sigrid Arnade und Horst Frehe in verschiedenen Gremien zum Bundesteilhabegesetz mit. Ottmar Miles-Paul wirkt beispielsweise im Beirat zu Modellprojekten zum Bundesteilhabegesetz und zur Finanzwirkung des BTHG im BMAS mit und ist zusammen mit Sigrid Arnade bei der Bund-Länder-Beteiligungs-AG zum BTHG über den Deutschen Behindertenrat vertreten. Weitere Beteiligungen fanden u.a. im Bereich Bedarfsermittlung und in einem neuen Beirat zur Entlohnung in Werkstätten statt.

Last but not least wirken Ottmar Miles-Paul und Horst Frehe bei der Entwicklung von Landesrahmenverträgen zur Eingliederungshilfe mit. Ottmar Miles-Paul koordiniert hier einen Kreis von Akteuren aus verschiedenen Bundesländern mit regelmäßigen Telefonkonferenzen und Veranstaltungen.

6. LIGA Selbstvertretung, www.liga-selbstvertretung.de

Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. ist die Anlaufadresse der LIGA Selbstvertretung. Etwa alle drei Monate treffen sich die Mitglieder im Anschluss an Veranstaltungen in Berlin, wenn ohnehin viele Mitglieder in der Hauptstadt sind. Wir treffen uns dabei an verschiedenen Orten in der Nähe des BMAS oder im Büro der ISL und mit verschiedenen Akteuren. Ottmar Miles-Paul und Sigrid Arnade sind zwei der drei Sprecher*innen der LIGA Selbstvertretung.

7. Projekt zum Budget für Arbeit

Am 17. Dezember 2018 hat das NETZWERK ARTIKEL 3 einen Antrag bei der Aktion Mensch gestellt, um gezielt für das Budget für Arbeit werben zu können. Dieser Antrag wurde bereits im Januar 2019 bewilligt. Im Rahmen dieses Projektes führte das NETZWERK ARTIKEL 3 u.a. einen Stand auf der Werkstättenmesse in Nürnberg Ende März 2019 durch und warb für Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen. Barbara Vieweg nahm dabei u.a. an einer Podiumsdiskussion teil und eine Reihe von Akteuren aus Erlangen, Jena und München wirkten am Stand mit. Darüber hinaus wirkten Barbara Vieweg und Ottmar Miles-Paul an verschiedenen Veranstaltungen mit, um dieses im Bundes-teilhabe-gesetz verankerte Instrument bekannter zu machen. Zudem gab es ein aus einem kritischen offenen Brief an die Werkstätten entstandenes Treffen im Herbst 2019 in Kassel zu Werkstätten, das im Rahmen dieses Projektes koordiniert wurde. Das Projekt läuft noch bis 31. Dezember 2020.

8. Zweite Staatenprüfung Deutschlands

Dr. Sigrid Arnade hat im September 2018 an einem Treffen mit Vertreter*innen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Entwicklung der Fragen für die zweite Staatenprüfung Deutschlands mit einigen anderen Vertreter*innen deutscher Organisationen teilgenommen und den Prozess der Entwicklung von Fragen der Zivilgesellschaft entscheidend mit geprägt und vorangetrieben. Seither hat die Bundesregierung ihre Stellungnahme zu den Fragen des Ausschusses abgegeben, so dass es nun die Aufgabe der Zivilgesellschaft ist, eine entsprechende Stellungnahme der Zivilgesellschaft abzugeben. Die Anfänge dieses Prozesses wurden bereits von Sigrid Arnade unterstützt und werden 2020 auf der Tagesordnung stehen, auch wenn die Staatenprüfung Deutschlands wohl erst 2021 in Genf erfolgt.

9. Sonstiges

Mittlerweile ist der General Comment des UN-Fachausschusses zur Partizipation veröffentlicht worden. Dr. Sigrid Arnade und H-Günter Heiden haben sich intensiv mit der Überprüfung der bisherigen äußerst bescheidenen Übersetzung beschäftigt und machten entsprechende Vorschläge für eine korrekte Übersetzung an das Deutsche Institut für Menschenrechte und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das Deutsche Institut hat mittlerweile Vorschläge zur Korrektur der Übersetzung unterbreitet, bei denen viele der Vorschläge berücksichtigt wurden, allerdings nicht alle. Eine offizielle Übersetzung liegt bisher aber nicht vonseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vor.

Berlin, 8. Januar 2020

Dr. Sigrid Arnade, Vorstand NETZWERK ARTIKEL 3

+++

Protokoll der NW3-Mitgliederversammlung 2020

Ort/Zeit: Spastikerhilfe Berlin e.V. Haus Reichwein, Kranzallee 36, 14055 Berlin
am 9. Januar 2020 von 15.00 – 16.30 Uhr

TO 1: Begrüßung und Eröffnung

Die Begrüßung erfolgt durch das Vorstandsmitglied Dr. Sigrid Arnade.

TO 2: Wahl der Sitzungsleitung

Sigrid Arnade wird vorgeschlagen und nimmt die Wahl an. Sie stellt anschließend die Beschlussfähigkeit der Versammlung laut Satzung fest, da die Einladung rechtzeitig versandt wurde.

TO 3: Wahl der Protokollführung

Sigrid Arnade schlägt für die Protokollführung H.- Günter Heiden vor. Dieser wird von der Versammlung bestätigt.

TO 4: Beschluss der Tagesordnung

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird in Punkt 6 im Titel geändert: Statt „Bericht der Kassenprüfer*innen“ wird es lauten: „Finanzbericht des Vorstandes“. Ansonsten wird die Tagesordnung angenommen, wie vorliegend.

TO 5: Rechenschaftsbericht des Vorstands

Der Bericht des Vorstands liegt als Tischvorlage vor. Sigrid Arnade erläutert den Bericht des Vorstands. In der Diskussion wird zunächst über einen erforderlichen Nachdruck der Schattenübersetzung gesprochen, da die Landeszentrale für politische Bildung in Berlin 300 Exemplare angefordert hat. Ein Nachdruck in Höhe von 1.000 Exemplaren wird beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sei eine Überprüfung fehlerhafter Links auf der Webseite erforderlich. Dies soll Ottmar Miles-Paul übernehmen.

Zum General Comment Nr. 7 des UN-Fachausschusses zum Thema „Partizipation“ wird festgestellt, dass es eine abgestimmte deutsche Übersetzung immer noch nicht gibt. Es wird auf den zusammenfassenden Text zum General Comment Nr. 7 von Prof. Dr. Theresia Degener „Disability Studies Review 1“ verwiesen:

<https://www.bodys-wissen.de/ds-review.html>

Zur Aktivität auf der nächsten Werkstättenmesse 2020 wird festgehalten, dass ein Flyer zum Thema „Budget für Arbeit“ verteilt werden soll.

TO 6: Finanzbericht des Vorstands

Sigrid Arnade legt die Gewinn- und Verlustrechnung zum 19. Dezember 2019 vor (da die restlichen Buchungen für 2019 noch nicht vorgenommen werden konnten) und erläutert die Vorlage. Der Verein kann ein Plus von 6.220,- Euro aus dem Jahr 2019 ausweisen. Darin sind die Mitgliedsbeiträge der LIGA Selbstvertretung in Höhe von 3.350,- Euro enthalten, die vom NETZWERK ARTIKEL 3 buchhalterisch verwaltet werden.

TO 7: Entlastung des Vorstands

Elke Lehning-Fricke beantragt die Entlastung des Vorstandes. Diese wird, bei einer Enthaltung, einstimmig angenommen. Ottmar Miles-Paul dankt dem Vorstand für die geleistete gute Arbeit.

TO 8: Neuwahl des Vorstands

Ottmar Miles-Paul wird zum Wahlleiter bestimmt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder Sigrid Arnade, Gisela Hermes (per Brief) und Barbara Vieweg erklären, dass sie wieder kandidieren. Der Wahlleiter fragt, ob es weitere Kandidat*innen für den Vorstand gibt. Dies ist nicht der Fall. Der Wahlleiter fragt, ob eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Dies ist nicht der Fall. Anschließend erfolgt die Wahl in getrenntem Verfahren. Das Ergebnis:

Sigrid Arnade: einstimmig, eine Enthaltung

Barbara Vieweg: einstimmig, keine Enthaltungen

Gisela Hermes: einstimmig, keine Enthaltungen

Der Wahlleiter fragt, ob die Wahl angenommen wird. Dies wird von Sigrid Arnade, Barbara Vieweg bestätigt. Gisela Hermes hatte in ihrem Brief an den Vorstand erklärt, dass sie im Falle einer Wahl diese annehmen werde.

Damit ist der bisherige Vorstand wiedergewählt und die Sitzungsleitung wird wieder von Sigrid Arnade übernommen.

TO 9: Zweite Staatenprüfung zur UN-BRK

Sigrid Arnade stellt den Stand der Vorarbeiten des Deutschen Behindertenrates vor, der diesmal die Federführung für den Parallelbericht der Zivilgesellschaft hat. H.-Günter Heiden berichtet von der Struktur der Arbeit der BRK-Allianz, die vor einigen Jahren den ersten Bericht der Zivilgesellschaft erstellt hat. Ottmar Miles-Paul wird für die LIGA Selbstvertretung in der Redaktionsgruppe mitarbeiten, die den Schlussbericht zusammenstellt. Die zweite Staatenprüfung Deutschlands wird voraussichtlich erst im Jahr 2021 vor der UN in Genf erfolgen.

TO 10: Aktivitäten zur Umsetzung des BTHG

Die dritte Reformstufe des BTHG ist seit dem 1.1.2020 in Kraft. Die Versammlung diskutiert darüber, an welchen Stellen das Gesetz menschenrechtliche Anknüpfungspunkte enthält. Diese könnten dann auch in den Bericht der Zivilgesellschaft einfließen. Als ein Beispiel dafür wurde der Punkt des sogenannten „Zwangspoolens“, also der gemeinschaftlichen Leistungserbringung gegen den Willen der Betroffenen, identifiziert.

TO 11/12: Weitere Aktivitäten/Verschiedenes

Die Versammlung beschließt, die letzten beiden Tagesordnungspunkte zusammen zu behandeln.

Michael Wolter wird sich der Ausnahmegenehmigungen zur Berliner Bauordnung annehmen, die das NETZWERK ARTIKEL 3 regelmäßig als Mitglied des Berliner Landesbehindertenrat erhält. Das bedeutet eventuell viel Arbeit, ist aber eine wichtige Aufgabe.

Sigrid Arnade berichtet über den nicht barrierefreien Zugang zur Cafeteria im Hause der Bundepressekonferenz und wird ein Schlichtungsverfahren anstrengen.

Elke Lehning-Fricke stellt die 4. Nachauflage der Pro Retina-Broschüre „Barrierefrei – und jeder weiß, wo es lang geht!“ vor, die ab sofort unter info@pro-retina.de bestellbar ist.

Der Vorstand bedankt sich bei den Mitgliedern für ihre Beiträge und schließt die Versammlung.

Berlin, den 27. Januar 2020

Dr. Sigrid Arnade - Versammlungsleitung
H.- Günter Heiden - Protokoll

Rechtsanwaltsadressen

Liste von Rechtsanwält*innen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die Anwält*innen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

01309 – RAin Barbara von Heereman, Schillerplatz 7, 01309 Dresden, Tel.: 0351-3161040, Fax: 0351-3161041, E-Mail: ra@vonheereman.de, www.vonheereman.de, www.schulrecht-dresden.de

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

10967 - RA Marcus Lippe, Urbanstr.100, 10967 Berlin (bei Ambulante Dienste Berlin) Tel.: 030 / 690 487 – 0, Fax: 030 / 690 487 -23, E-Mail: ad@adberlin.com (u.a. Persönliches Budget)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, E-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

16356 - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46,16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

21614 – Christian Au, Bahnhofstraße 28, 21614 Buxtehude, Telefon: 04161/866 511 0; Fax: 04161/866 511 2; rechtsanwalt@rechtsanwalt-au.de, <http://www.rechtsanwalt-au.de/> (Kanzlei für Sozialrecht)

22765 – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspati

enten); Kühnehöfe 20, 22761 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, www.menschenundrechte.de

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36037 / 36167 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44265 - Kanzlei Hüttenbrink, Piusallee 20-25, 44265 Münster, Tel. 0251/85 714-0, www.huettenbrink.com

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131 E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

72401 – RA Michael A.C. Ashcroft, Madertal 1/1, 72401 Haigerloch, Tel.: 07474/9561660, Fax: 07474/9561669, E-Mail: m.ashcroft@ashcroft.de, E-Mail: <http://www.ashcroft.de/de/> (Familienrecht, Sozialrecht, Arztthaftungsrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Pflegeversicherungsrecht, Betreuungsrecht, Psychiatrierecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, Schwierigkeiten mit dem Jugendamt)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 2. April 2020)